Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

11. Sitzung, 11.11.1852

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

will oder nicht. Atchira Berichte Bendenphischer Bendenbeiles Bieden Bendenbeilen und Buderes benntragt wird, nehme ich aus das den Landing den bilden, wie 3. B. die Obersteiner Fabricangelegenbeilen und

erbetenen Urlaub ertheilen wolle. - Der Urlaub ift bewillig 9 dibre Delde, Giel- und bergt. Sachen, Die wir nicht kennen,

Ge ift eine Juterpellation vom Abg. Lubbere eingefonemen bie und aber auch gar nicht berühren. Detr icheint bemnach mit ber ersorberlichen Unterstätzung vein gun ullon ach aus Emeglind Angelegenbeit verzuliegen und in Folge Regulteung ber Berbältunge bes Annes Bart mobelenbere beiter ichem mir auch der Landrag kompetent, um nach Arin Bezichung auf Art 58 bes Staatsgrandgefenes Die Nor- iftel 134 bes Grindering nabere Mietel 134 bes Gr and ber Landing fompetent, um nach Ar-

beingung, nabere Mittheilung und Begründung Diese fech fent fatt, Die Borlage eines begüglichen

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Bertenfeld. Falle nicht die Beelefung des Bertefung. Signif Siegenschen Gilfte ordentliche Signif. die für das Füre gerigneisten

nicht veraulaffen. – Die Berteinen wird nicht Oldenburg, ben 11. November 1852, Bormittags 10 Uhr.

gen ift, indem es barin beißt, biefe Borgeffung ift in ber Tagesorbnung: 1) Bericht bes Abtheilungs-Ausschuffes, bie Borftellung bes Auftionsverwalters Lenfer und einiger -motograe bodie mu Anderer wegen Grlaffung eines Gefetes zur Abwehr ber fingirten Mobiliarverfaufe betreffend.

provinzialräthe.

war bamals von mir nicht geaufert, wie obne Jweiset bie foldes Bejeg, welches fo leicht einen scholichen Einftug auf Detren Abgeordneten fich erinnen werden, es fielt nicht in ben Greit ber Ginzelnen baben fann, immer febr viel Begarink und fod ridas die aduale den grie Borfit : Prafident Zedelius. gen breiten bei ballen ein gentleffre voo

Anfang ber Sigung 10 Uhr 25 Minuten. Um Ministertisch anwesend: Herr Regierungscommiffar Bucholt.

Drafident: Die Gigung ift eröffnet! Ich erfuche ben Berrn Schriftführer bas Protofoll ber letten Sigung gu ver= lefen. (Schriftführer Bodel verlieft bas Protofoll.) Wird etwas erinnert gegen bas Brotofoll? Da bies nicht gefchieht, erflare ich baffelbe fur genehmigt! Gingegangen ift eine Bor= ftellung von 21 Pflichtigen des Rirchfpiels Lindern. (Die, felbe wird verlefen und enthalt bie Bitte, ber Landtag wolle babin wirten, daß die unter bem Ramen Broben, Diffatica u. f. w. an die Geifflichkeit ze. gu entrichtenden verschiedenen Raturalien, wenn auch zu einem hoberen als bem 20: refp. 25fachen Betrage - ale abloebar erffart werden.) Die Frage, ob eine Laft nach ben bestehenden Befegen ablosbar fei ober nicht, gehort nicht gur Entscheidung bes Landtags, fondern ber guftandigen Behorde. Das ichienen auch bie Betenten nicht zu verfennen, denn ihre Bitte ift nicht babin ge= richtet, der Landtag moge erflaren, die fragliche Laft fei ab= lösbar, sondern fie geht babin, der Landtag moge babin wirfen, daß die erwähnten Raturalien als ablosbar erflart wer= ben. Gine folde Erflarung wurde aber nur burch eine authentische Interpretation ober burch Erlaffung eines besonberen Gefetes erfolgen konnen. Wie es mir fcheint, tann ber Landtag nicht bie Abficht haben, in biefer Beife auf die 11

bes Staatsgrundgefeses, nicht 158, wie ber Mus.

Arrafbung porbehaltlich bes legten Wortes bes

Antrage bes Anoichuffes angufdliefen, mit ber Bitte an Die

vorliegende Sache einzugehen. 3ch wurde alfo beshalb bie Borftellung nicht in bie Abtheilungen verweifen, auch nicht dem Landtage bie Begutachtung biefer Borftellung burch einen befonderen Ausschuß vorschlagen, vielmehr vorschlagen, diefelbe gu ben Aften zu nehmen. Falls nicht Widerspruch erfolgt, wurde die Borftellung zu den Atten geben. Die Borftellung geht zu den Aften. - Dem Abg. Riebour hatte ber Landtag am 15. vorigen Monate Urland auf 3 Wochen bewilligt. Rach Ablauf biefer Zeit ift berfelbe von prafibialwegen aufgeforbert worden, an ben Beichaften bes Landtage wieder Theil zu nehmen und er hat barauf bas Folgende erwidert: "Da mich meine Berufsgefchafte fortwahrend in Unfpruch nehmen, und meine Babler gegen eine langere Abwefenheit vom Landtage Richts zu erinnern haben, ich über= bem aber meine Unwesenheit im Landtage nach bester Ueber= zeugung für gang überfluffig halte, fo bitte ich ergebenft, ben mir ertheilten Urlaub auf unbestimmte Beit ober auf fernere 3 Bochen zu verlangern". Die Begrundung biefes Urlaube= gefuchs gabe wohl Beranlaffung zu einer naheren Befprechung ber Sache. Meines Erachtens ift indeffen bavon abzufehen und wurde ich vielmehr lediglich bem Landtage anbeim geben, ob er ben erbetenen Urlaub bom heutigen Tage an ertheilen

fer in Betreff ber fingieten Mobiliarverläufe im Burfienthum

ich mir bie Bemerfung, bag in bem Bericht Gette 2 aus bem

Protofoll der vierten Laudtagofigung ein Brribum ubrrugante

will ober nicht. Falls nicht aus ber Berjammlung etwas Anderes beantragt wird, nehme ich an, bag der Landtag den erbetenen Urlaub ertheilen wolle. - Der Urlaub ift bewilligt. Ge ift eine Interpellation vom Abg. Lubbere eingefommen mit ber erforderlichen Unterftugung verfeben, in Betreff ber Regultrung der Berhaltniffe des Amtes Barel, inobefondere in Beziehung auf Urt. 58 bes Staatsgrundgefetes. Die Bor= bringung, nahere Mittheilung und Begrundung biefer Inter= pellation wird auf bie nachfte Tagesordnung gefest werden, Bir geben jur Tagesordnung über, den Bericht des Abthei= lungeausschuffes, die Borftellung bes Auftioneverwaltere Leyfer in Betreff ber fingirten Mobiliarverfaufe im Furftenthum Birtenfeld. Falls nicht die Berlefung bes Berichts ausbrudlich gewunscht wird, murbe ich ben herrn Berichterfratter bagu nicht veranlaffen. - Die Berlefung wird nicht gewunscht, Che ich bie Berathung über ben Begenftand eroffne, erlaube ich mir bie Bemerfung, bag in bem Bericht Seite 2 aus bem Brotofoll ber vierten Landtagefigung ein Brrthum übergegan= gen ift, indem es barin beißt: "biefe Borftellung ift in ber vierten Landtagofigung von bem Brafidenten, weil ein foldes Gefen nicht allein fur Birfenfeld, fonbern fur bas gange Großherzogthum beantragt worden fei und die Angelegenheit alfo an ben allgemeinen Landtag gehore, mit Buftimmung ber Berfammlung in die Abtheilungen verwiesen worden". - Das war damals von mir nicht geangert, wie ohne Zweifel bie herren Abgeordneten fich erinnern werden, es fteht nicht in der Borftellung des Auftioneverwalters Lenfer. Es ift nicht gebeten um Erlaffung eines Befeges fur bas gange Großber= zogthum, es ift vielmehr meinerfeits nur bemerft, bag biefer vom Auftioneverwalter Lepfer gerugte Uebelftand auch in ben übrigen Theilen bes Landes portommen fonne und um bed= willen ber Landtag fich vielleicht veranlagt febe, auf die Sache einzugehen, infofern fie ale eine Ungelegenheit des Großherzogthums der gedachten Rudficht halber betrachtet merden toune. Ich eroffne die Berathung über biefen Gegenftand.

Prafibent; Sie haben das Wort, at ma gatanal and

Abs. Seindl: Der Ausschuß begründet seinen Antrag durch die Behauptung, daß Mobiliarverkäuse, in denen constituta possessoria enthalten, nicht in allen Landestheilen vorkomme, namentlich nicht im Fürstenthum Lübeck. Mir ist dies indeß anders gesagt worden; auch in Gutin sollen bergleichen vorstommen, wie ich aus dem Munde mehrerer Mitglieder für Eutin, die ich aber im Augenblick nicht zu nennen weiß, geshört habe. Kommen aber solche Fälle auch nur selten vor und wird auch nur ein Bürger des Staates durch das in der Borstellung beantragte Geset vor Verlust gesichert, so hätte dasselbe meines Erachtens auch für die hiesigen Landestheile seine Brauchbarkeit und Tüchtigkeit hinlänglich bewährt. Provinzialsachen sind nur diesenigen, die durch ihr Wesen, ihren Charakter, gerade nur diesem oder jenem Landestheile

jugehoren, bas Gigenthumliche biefes ober jenes Landestheiles bilden, wie g. B. die Oberfteiner Fabrifangelegenheiten und Ihre Deich=, Giel= und bergl. Sachen, die wir nicht fennen, bie und aber auch gar nicht berühren. Dir fceint bemnach doch eine gemeinsame Angelegenheit vorzuliegen und in Folge beffen icheint mir auch ber Landtag fompetent, um nach Ur= titel 131 bes Staatsgrundgesetes, nicht 158, wie ber Ausfcugbericht irrthumlich fagt, Die Borlage eines bezüglichen Gefegentwurfe zu beantragen. Da es mir indeg nicht gelingen fonnte, für einen besfallfigen Antrag die gehörige Unterftugung zu finden, fo bleibt mir nichts übrig, als mich dem Untrage des Ausschuffes anzuschließen, mit der Bitte an Die großh. Staatsregierung, Diefe Ungelegenheit, Die fur bas Fur= frenthum Birtenfeld feineswegs unwichtig ift, ber geeignetften Berudfichtigung im Wege ber Gesetgebung baldmöglichst zu untergieben.

Präfident: Es meldet fich Niemand jum Wort. Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letten Wortes bes herrn Berichterftatters.

Berichterft. von Werberkop: Wenn nur in ganz einzelnen Fällen solche Scheinverkäufe im Fürstenkum Lübeck vorgekom= men sind, wie von dem Herrn Borvedner selbst zugestanden worden ist, so glaube ich, daß darin kein Grund liegen kann, eine allgemeine gesehliche Bestimmung zu erlassen, weil ein solches Geseh, welches so leicht einen schädlichen Ginfluß auf den Credit der Einzelnen haben kann, immer sehr viel Beschenkliches haben wird, und glaube ich daher, daß der Antrag des Ausschusses vollkommen gerechtsertigt ist, wenn auch ein Irrthum darin liegen sollte, daß solche Scheinverkäufe in Lüsbeck überall nicht vorkämen.

Prafident Wir gehen zur Abstimmung! Der Antrag bes Ausschuffes geht dahin: "der Landtag wolle beschließen, die fragliche Borstellung dem großh. Staatsministerium zur etwaigen Berndsichtigung mitzutheilen".

Ich ersuche diejenigen herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erhest ben. Der Antrag ift angenommen! — Wir fommen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung; zum Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Gesehentwurfs, betreffend die Ginrichtung der Provinzialräthe. Ich ersuche den herrn Berrichterstatter mit der Verlefung des Berichts zu beginnen.

somer icht guftandigen Behörbe. Das ichienen auch Celbus)

Berlesung zu übernehmen nariffre andm pardung rad inichte

(Abg. Kindt verlieft den Bericht über den Antrag Rr. 1.)

anigatige Lindemannan 3ch bitte jum bas Bortiof enie ... mod

na Wrafident: "Sie habeundas Wort! pagratu? ablitundtun

paar allgemeine Worte über Zwed und Nothwendigkeiten bes

FF

15

heute in ber Beburt begriffenen Provingialrathe. Das Furftenthum an ber Offee, wie Gie miffen, mein Schiboleth, beffen maßiger Reichthum von der Sabfucht und einer firen Domanen Joee zu einem herrentofen bienftlichen Reichthum ertraumt wird, bedarf ber mahrhaften volflichen Gelbftftan= bigfeit vorzugeweise gegen zwei Feinde, gegen ben ganbtag und gegen die provinziale Bureaufratie. Bu ben beiben Feinben fieht als britter, fur eine gelegentliche Razzia auf Lauer und geruftet, das bethorte Birfenfeld. Die Berren Gudlander überfeben in momentaner Begunftigung, bag einzelne Entiner Beuten nicht ben Berth einer geficherten frantlichen Stellung gegen Oldenburg haben und bag biefelbe Billfur, Die und heut' vernichtet bat, morgen auch auf ihr Saupt fallen fann. Bur Behr gegen biefe vereinten Machte - nulla jam publica arma. Die Beiligkeit ber Berfaffung, felbit bie gemeine Geltung bes faatlichen Rechts der faatlichen Berheißungen find gefturgt burch die Beit und ihre Spidemie, bie Reaftion. Riedergeworfen unter Die zweimal 37 Fuge bes hauptlandes. Daben Sie hier im Gaale nur fpate Muferftehung, möglich nur auf den Auferstehungeruf von Augen? Run, der wird auch fommen und wir find bes Wartens ge= wohnt. Indeffen bieten und bereiten Gie uns ale Almofen ben berathenden Provinzialrath. Willtommen benn auch Du unscheinbarer Rupferpfennig, genug zum Antauf bes Schieß: pulvers fur bie nothigen Rnall: und Bollerichuffe, bie Schla= fer gum Erwachen gu erwecken. Die gum Bachen gerufene und im Bachen erhaltene Bolfstraft mit gegebenem Raume zu bemofratisch edler Entwickelung gelangt auch aus geringen Anfängen und in Tagen, die nicht gezählt find, gur befferen Bufunft. Darum, m. S., greifen wir gu, barum, m. S., halten wir feft, barum, m. S., ftellen und ftemmen wir uns gegen jedes bureaufratische, auch bas fleinfte Semmnig in bem und fparlich zugemeffenen Entwickelungeraumen. Go gefinnt und refignirt ftebe ich in der heutigen Berhandlung! 3hr Ausschuß, ber ift gnabig gegen und gemefen Geinem Berichte und namentlich dem Minderheitsgutachten von unferem Bargmann mich anschließend, habe ich nur ein einziges Bufanamendement zu Artifel 24 zu machen; ich werde es an bem betreffenden Ort portragen, bitte bann um Ihre Aufmertfamfeit und hoffe auf Ihre Bustimmung.ber anthingmid

Brafibent : Bon bem Beren Abgeordneten ift alfo nicht ber Antrag gestellt, auf ben Gesegentwurf nicht einzugehen?

Singleregierung fein Bewent

Abg. Lindemann: Rein.

Prafident: Dann wurde, wie mir scheint, es einer weisteren Besprechung der Sache nicht bedurft haben. Ich bringe ben Antrag zur Abstimmung, da Niemand weiter zum Worte sich meldet, vorbehaltlich des letten Wortes des herrn Besrichterstatters, der übrigens noch nicht anwesend ist. Er geht dahin, der Landtag wolle auf die Berathung des Entwurfseingehen.

Antrage nicht beitreten wollen, fich zu erheben - Der Antrag ift angenommen. Wir fahren fort.

Die Berichterftatter ber Dehrheit und fodann ber Dinderheit tragen ben folgenden Theil bes Berichte vor.) Reg. Commiff, Buchols : Bir ftehen bier, meine Berren! por ber wichtigften Frage bes gegenwartigen Wefegentwurfe, nämlich vor ber Frage, welche Unterlage ber Ginrichtung bes Provinzialrathe gegeben werben folle. Die Staateregierung ift von der Unficht ausgegangen und die Majorität des Ausschuffes hat fich damit einverstanden erflart, bag die richtige Unterlage für die Einrichtung ber Provinzialrathe nur die Gemeinde fein fonne. Es fann auch nicht wohl anders fein, wenn überall ber Provingialrath feinen wefentlichen Zweck, den Bunfden, Befdwerden und Intereffen der Gingefeffenen ber Proving einen Ausdruck zu geben, erreichen foll, benn gerade innerhalb ber Gemeinde und ihrer Bermaltung machen fich die Bunfche, Befdwerben und Intereffen am meiften und auf praftische Weise geltend. Auf diese Weise wird auch bas erreicht, was die Minderheit wünscht, indem fie fagt, man folle bet Einrichtung bes Provingialrathe weiter in's Bolt beruntergeben, bas gefchieht min eben burch bas Sinabsteigen in die Gemeinde. Die Regierung batte nund freilich gewunscht, daß man bei Organisation ber Provinzialrathe fogleich fcon bie Organisation vor fich hatte, den die Gemeinden im Fürftenthum Birtenfeld und Fürftenthum Gutin entgegengeben. Da biefe aber noch nicht vorlag und nicht vorliegen fonnte, fo tam es barauf an, fur biefe Bwifchen zeit ein angemeffenes Provisorium zu bestimmen und in der Art und Beife, wie biefes Proviforium getroffen werben follte, liegt eine Meinungeverschiedenheit gwifchen der Staate regierung und bem Ausschußvorschlage. Die Staatsregierung ift consequent babei geblieben, bag man auch bei Ginrichtung eines Proviforiums die Gemeinden fefthalten folle und hat beshalb an die bestehende Gemeindeorganifation fich angefchloffen; ber Ausschuß hat bas im Gangen fur richtig aner= tannte Pringip bei diefem Proviforium verlaffen und ift übergegangen gu der Urt und Weife, wie die Abgeordneten gewählt werden. Der Ansichus hat nämlich verschiedene Bes denten bagegen erhoben, bag man die bisberige, gegenwartige Gemeindeorganifation gu Grunde legen tonne, und gwar namentlich, wie es heißt im Bericht weil bie Bemeinden teine Bertveter hatten. Run, Die Bertretung der Gemeinde liegt ja nicht weniger in der Sand ihrer Borfteber und macht fich überall da geltend, wo die Gemeinden nicht in ber Urversammlung handeln. Ber mochte wohl bezweifeln, daß in den fleinen Birtenfelder Gemeinden der Schoffe und die funf oder feche Besitzer bie Gemeinden vertreten. Lagtäglich tommen Falle vor, mo fie in biefer Gigenschaft handeln, und nach außen bin wird ja ungweifelhaft bie Gemeinde von ben mit ber Bermaltung beauftragten Berfonen vertreten. Ber



mochte bezweifeln, bag 3. B. in biefer Stadt ber Stadtma= giftrat auch die Gemeinde vertrete, wenn gleich ihm gegenüber ein besonderes vertretendes Organ in bem Stadtrathe besteht. Dem Ansschuß hat bier nun die Organisation einer befonderen Vertretung vorgeschwebt gwischen ber Berwaltung und ben Gemeindeversammlungen. Gin foldes Organ, wie es ber Ginrichtung eines Ausschuffes in ben Landgemeinden bes Bergogthums entspricht, welches die Bemeinde ber Bemeinde verwalt ung gegenüber gu vertreten bat, eriftirt allerdings in den fleinen Gemeinden der Fürftenthumer nicht, und wenn fpaterbin bie Gemeinden neu organifirt werben, fo ift es febr fraglich, ob diefe Ginrichtung überall ausführbar ift. In fleinen Gemeinden, Die vielleicht 50 Ginwohner haben, außer den Bermaltungeorganen und außer ben Ur= versammlungen noch ein befonderes Organ, ein rein vertretendes Organ als Ausschuß bazwischen zu ichieben, bas wurde faum thunlich fein und ift wohl in feinem Lande bis= ber möglich gewesen, hat auch nicht bei ber neuen Bemeinde= organisation in hannover ausgeführt werden konnen. Ferner ift von bem Ausschuß geltend gemacht worden, daß die mit der Berwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der Bertretung beauftragten Berfonen beshalb nicht fahig feien, weil fie von ber Regierung bestätigt werden. Der Grund, wes halb diefelben von der Regierung bestätigt werden, liegt ein= fach barin, weil die Berfonen, welche eben mit ber Gemeinde: verwaltung beauftragt find, zugleich bie Dbrigfeit bes Begirtes bilden, und es Riemand bezweifeln wird, daß eine Drisobrigfeit in einem Bufammenhange mit ber Staats regierung fteben, und infofern befintigt werben muß. Uebrigens icheint mir, bag ber Ausschuß auf biefes Moment ber Beftatigung ein gu großes Bewicht gelegt hat, und bag bie andere Rudficht, bag dies Berfonen find, welche die Wünfche und Intereffen ber Bemeinden nach allen Geiten bin am beften tennen gu ternen Gelegenheit haben, bag biefe Rudficht ichwerer in bas Gewicht fallen follte, als bie Ruckficht, bag fie in ihrer Eigenschaft als Obrigfeit and einer Beftätigung kannte Pringip bei diefem Provisorium verlaffen und ichfrübed

Sehen wir bet diefer Frage einmal darauf hin, wie man dieselbe Sache in unserem Rachbarlande organisitt hat. Bestanntlich sind in diesem Jahre die Organisationen der Aemter und Gemeinden im Hamioverschen zur Ausführung gesommen. In den hannoverschen Ständekammern, wo alle diese Berhättsnisse zur Sprache gekommen sind, hat man hieran nirgends Anstoß genommen. In Hannover bedarf nicht weniger seder Gemeindevorstand der Bestätigung, und es ist, soviel ich weiß, dies von keiner Seite bei der Versammlung der hannoverschen Stände bestritten worden; er unterliegt sogar sosehr der Bestätigung, daß, wenn eine Gemeinde Jemand zum Vorsteher wählt, der zweimal nicht bestätigt worden ist, ohne weiteres die Obrigkeit den Gemeindevorsteher ernennt. Man ist nun weiter gegangen in der Organisation und hat eine Amtöver-

tretung eingerichtet, aber als Grundfas an bie Spige geftellt, baß die Umtevertretung gebildet werben folle burch die Borfteber ber Landgemeinden, und man bat nur nebenbei geftattet, bag auch andere Berfonen gewählt werden tonnen, wie denn auch größere Gemeinden mehrere Berfonen entfenden fommen. Aber man ift babon ausgegangen, bie Rammern fowohl wie die Staateregierung, daß man im Allgemeinen feine zwedmäßige Bertretung eines Umte finden tonne, als in dem Bufammentritt ber Befammtvorfteber ber einzelnen Bemeinden felbft und hat nicht ben mindeften Anftand baran genommen, daß diefe Borfteber der Beftatigung ber Dbrigfeit bedürfen. Geben wir nun weiter, um naber auf bie vorliegende Frage zu tommen, wie man in Sannover bie Brovingiallandtage gu organifiren beabsichtigt, fo ift man ebenfalls barüber einverstanden, daß bie Abgeordneten gu bem hannoverschen Provinziallandtage, die ja viel bedeutenberes Bewicht haben, ale ber Provingialrath, icon wegen ber Große - ich will babei auf feine Beife bie Bedeutung und Wichtigkeit des Provinzialrathe in Abrede fellen - fowelt Die Landgemeinden die Abgeordneten feellen, von ber Amtovertretung gewählt werden. Stande und Stagteregierung find auch barüber einverstanden, bag, wo eine Umte: vertretung nach ben neueren Gefeten noch nicht bergeftellt fein follte, dann proviforifch das Wahlfollegium burch Bufammen= treten der Gemeindevorsteher gebildet werden Bas bie Bahl ber Abgeordneten gum Provingiallandtage von Geiten ber Stabte anlangt, fo bat man ebenfalls bie Bestimmung ges troffen, daß die mit ber Bermaltung ber Stadt beauftragten Berfonen und bie Burgervorfteber zujammengenommen bie ftandifchen Abgeordneten zum Provingiallandtag wählen follen und wo eine Stadt zwei Abgeordnete gum Provinziallandtag gu mabten bat, ift fie gesetlich verpflichtet, eine ihrer Magiftrateperfonen in den Provingiallandtag zu fenden. Go febr ift man in Sannover von der praftifchen Erwägung ausge= gangen, bag gerabe biejenigen Berfonen, bie eben mit ber Gemeindeverwaltung pertraut find, bie geeignetften Degane für die Wahltollegien bilben und es ift niemals bei den Ber handlungen Jemanden in den Sinn gefommen, als Bahl= tollegium fur ben Brovingial landtag biejenigen Berfonen hinzustellen, welche die Abgeordneten gewählt haben und, m. D., biefe praftifche Beurtheilung der Sache will ich auch Ihnen anheim geben, und fo mochte es bei dem Borichlage ber Staateregierung fein Bewenden haben.

Präfibent: Ich schließe die Berathung, ba fich Niemand weiter zum Wort melder.

Abg. v. Webberkop: Ich bitte um bas Wort!

melben. Sie haben bas Wort. an angefred und graffenterichte

Bulaffigfeit des Regierungsantrags vor allem § 1 ber An=

lage 4 bes revidirten Staatsgrundgejeges, wo es beißt : "baß bie Mitglieder bes Provingialrathes burch bie Babl ihrer Mitburger berufen werden follen". Dier ift gewiß die freije Bahl ihrer Mitburger verftanden worden, und biefe findet bann nicht mehr ftatt, wenn die Wahl burch Bahlmanner vermittelt wird, welche, wenn auch nicht als folde, boch in anderer Gigenfchaft bie Beftatigung ber vorgefesten Behorbe bedürfen. Wollte man aber auch hierin ein gegrundetes Bebenten nicht finden, fo murben boch bie gegenwärtigen Schöffen im Fürftenthum Birtenfeld nicht als geeignete Mitglieder gur Wahl bes Provingialrathe erfcheinen fonnen, weil fie burchaus nicht mit Rudficht auf biefe Funktion von ihren Mitburgern gewählt find. Man fann aber § 1 nicht bie Ausbehnung geben, bag folde Bahlmanner Mitglieder bes Provingial= raths fein fonnen, welche ju gang anderen Bweden von ihren Mithurgern gewählt worben find. - Gin Uebelftand, ber außerdem noch die Folge des Regierungevorschlage fein wurde, ift ber, daß die fleinen Gemeinden in Birtenfeld einen im Berhaltniß gegen bie größeren viel bebeutenberen Untheil an biefer Bertretung im Provingialrath befommen wurden, als ihnen nach ihrer Wichtigfeit gufteht. Es giebt im Fürftenthum Lübert Gemeinden, die nur wenig über 100 Geelen haben und biefe follen ebensoviel Bablmanner gum Provinzialrath ftellen als die größeren Gemeinden bis gu 600 Geelen; benn bann erft tritt das Recht zwei Wahlmanner gu ftellen für eine Gemeinde eine Das icheint mir gleichfalls nicht gang gerecht zu fein. Dag ber Provingialrath, wenn er aus ber Bahl berfelben Bahlmanner hervorgeben murde, welche auch bie Landtagsmitglieder mablen, baburch veranlagt fein follte, feine Befugniffe überschreiten gu wollen oder fich mehr politifchen Fragen, als im Intereffe bes Landes gut ift, ju widmen, bas befürchte ich nicht, bafur ift ibm eine Schrante gezogen, indem ihm allein nur bas Recht Gutachten gu ertheilen und Bitten zu ftellen , gegeben worden ift. Mit biefer Schranfe ift er gewiß viel fraftiger an feine Befugniffe erinnert, als burch eine Schranfe, welche ihm baburch gestellt werben fonnte, daß er einem Wahlmobus feine Entstehung verdante, ber nicht berjenige ift bes allgemeinen Landtags. Im Refultat mochten bie berichiedenen Arten, den Provingialrath herzustellen, wohl nicht fehr verschieden von einander ausfallen. Es mag wohl fein, bag fowie jest auch fcon über bie Salfte ber Wahl= manner Gemeindevorsteher find, bas Ergebniß ber Wahlen nicht bedeutend andere werden wurde, aber bas Bringip bet Beftimmung bes neuen Staatsgrundgefetes wurde offenbar burch ben Regierungsvorschlag verlett und ich glaube baber ben Untrag ber Mehrheit des Ausschuffes empfehlen gu Connen. Die and Amennahmen angung berten Ber and abignis

2169. Lindemann: Die Minderheit, meine Herren, hat eine allgemeine direkte Wahl vorgeschlagen. Die Bedeutsamkeit der direkten und indirekten Wahl ift noch lange nicht genug erkannt. Wir, m. D., konnen aus eigner Erfahrung am we-

nigften barüber urtheilen. Wir haben im Jahr 1848 bas gehabt, was man bie birette Bahl wohl nonnen tann. Bon da an haben wir immer mit indirefter Dabl experimentirt. Die Demofraten haben versucht, die Wahl nach ihrer Seite gu bringen, den Berren von der Begenpartei gelingt es jest bie Bahl nach ihrer Seite zu richten. Das ift Bechfel, ber tommt aber in jeder Form fo bor. Weil wir denn nun einmal im Experimentiren find, fo glaube ich bag bie allgemeine Wahl nicht auf Grund unferer bisherigen Erfahrung verurtheilt werden fann. Da ift bas fortgefette unichnloige und inftruttive Experiment, mit ber allgemeinen biretten Bahl für den Provingialrath angunehmen, nicht gurudguweifen. Ueberdem ift diefer gange Bablatt nur ein einmaliger. Wenn wir weiter in der Beit geben, wenn wir die Gemeindeordnung haben, fo wird ja ber Provingtalrath aus der Gemeinde hervorgeben, burch diefelbe gewählt werden. Darum, m. S., weisen Gie bas Minberheitsgutachten von Bargmann nicht gurud, treten Sie ihm bet , laffen Sie und in unferen gur= ftenthumern bas Experiment auf unfere Roffen einmal machen, um die Dibenburger Beisheit baburch gut berniehren, Gie haben nichts babei gu vieliren, Gie haben dafür feinen Aufwand zu machen, Gie find ba wieder wie immer die Bebie= tenben, die ben Bortheil haben, mo wir die Roften tragen muffen. Es ift die Stimme der Provingen jedenfalls fur die allgemeine Babl wie die Minderheit fie borichlagt. Bermerfon Gie bennoch die direfte Babt, fo ift ebentuell die indirefte Bahl burch bie Bablmanner fur ben jegigen Landtag, fo wie fie der Musichus vorgeschlagen hat, durch die Majorität - Sie wiffen woht, ich mache berfelben nicht Complimente fo gut und tuchtig begrundet, daß ich dem nichts weiter binguaufegen habe. 3d habe nur gu fprechen gegen bas mas der herr Regierungsfommiffar pro domo, das heißt fur die Regierungewahlen bermittelft ber neugefchaffenen mandhaben gefagt hat. Es foll ber Brovinzialrath aus ber Bemeinde hervorgeben. Ja wohl, nie St., das ift recht und ich benfe fcon. Aber um etwas als zeugungsfähig anzunehmen um aus der Gemeinde etwas hervorgeben gu laffen, muß boch bon ber Bemeinde erft mehr ale Die bloge Danbhabe fertig fein. In Gutin haben wir nur bie Sandhaben gu einer Gemeinde, aber nicht die Gemeinde felbit, und es ift boch eine gang eigenthumliche Sache, die Sandhabe ohne Begenftand als gugungefähige Gelbftftanbigfeit gu erflaren, aus ihr bie Bahl bervorgeben zu laffen. Alfo bas Argument, bie Sandhabe ohne Bemeinde, reprasentire bie ungeborne Bemeinde und muffe mablen, tann ich nicht gelten laffen! Dann ift gefagt, bağ biefe Wahlen, beren Formen wir jest feftzuftellen haben, nur proviforifch fein follen. D. S. ! Ge fcheint mir Grund= fat von allen Proviforien gu feine daß wir aus dem Bes ftebenden, hier den Landtagswahlen, was fich nicht als abfolut verwerflich bergeftellt bat, fo lange möglichft anschließen bis wir das Beffere wirklich gefunden haben. Wenn wir nun

verhindert sind, versäumt haben, das Bessere zu erweichen, und und bennoch das Bestehende inkommodirt, m. H., tragen wir was wir verschuldet haben. Die noch kommende Gemeinde ist nicht daran Schuld, daß sie noch nicht eristirt und ihr jest schon pro poena die alten Rechte zu nehmen, das scheint nicht nur ungerecht; sondern auch unweise. Was sonst der Heer Regierungskommissär gesagt hat von den Bertretern der Gemeinde und seinen Argumenten, die er und angeführt hat, so kann ich dieselben nicht acceptiren. Seine Berufung, daß in der wohlgeordneten hiesigen Stadt der Stadtmagistrat in sester Beschränfung — die Gemeinde auch vertrete, führt nicht zur Konsequenz, daß die projektirte provinziale Gemeinde hand habe zur neuen Wahlverfretung berechtigt sein musse

Ueber die Gigenthumlichfeit der Sandhabe, mofur bie Befetgebung die Ausführung und in Ausficht gestellt bat, haben sowohl die Mehrheit als auch ber Abg. von Birfenfeld binlanglich gesprochen, und ich will dazu weiter feinen Bufat machen. Darum nur noch eine furge Abweichung ber berfucten Sannover = Deduftion Bon bem mas im Sannover= ichen geschehen ift und von bem, was und extraffie baraus borgetragen worden ift, ift babon irgend eine Anwendung fur und nicht zu machen. Muf ber gangen Luneburger wuften Baide ift nicht bas fleinfte Schafer ober Birtenhaus, welches in Gemeindeangelegenheit fo rechtlos bafteht, als bas gange Gurftenthum Lubect in biefer Begiehung jest ericheint. Wollen Gie hannoveriche Gemeinbezustände auf und übertragen, und in ihrem gangen Umfange, m. S., wir werben bas mit bem größten Dante anerkennen. Aber Gingelheiten aus ber han= noverichen Musfuhrung jest bei uns gur Anwendung gu bringen, wo wir in gang andern Buffanden leben - fann Gie bas überzeugen, m. S. ? mich nicht, adad die adad ungaing

Prafident: Ich schließe die Berathung, da Miemand weiter zum Wort sich gemelbet hat, vorbehältlich bes letten Wortes der herren Berichterstatter. Buerst hat der Bericht= erstatter der Minderheit das Wort.

Abg. Bargmann : 3ch beschränte mich auf ein paar Borte, welche bie Bertheibigung des Minderheitserachtens, gegenüber bem Mehrheitserachten, betreffen. Gine Widerlegung ber Ausfährung bes herrn Regierungstommiffare ift bereite von ben Abgg. v. Bebbertop und Lindemann erfolgt. Es heißt im Mehrheitsantrag zulett: wo eine Wahlmannerwahl nicht frattgefunden habe, folle zu einer Rachwahl Belegenheit gegeben werden. Diefe Rachwahl wurde boch nach bem als bann geltenden Bahlgefete gefchehen muffen und fo fonnte fich bie Absurditat berausstellen, bag Wahlmanner auf ber= ichiedene Beije gewählt werben. Die Mehrheit bat auch fonft Bedenflichfeit gegen ihren Borichlag, nur befeitigt fie diefelben bamit, bag fie fagt: bas Befet fei fein befinitives! M. S.I Die Gefengebung barf auch nichts vertehrtes anord nen, wenn es auch nur gewiffe Beit bauern foll. Uebrigens weiß Riemand, mann bas Befet abgeandert werden wird. fod Prafident : Dunfcht bern Bereichterflatter ber Dehrcheit bind Bort? dund badtallagengen be bed grabligielle eid

213 Beilaten. Riber : Sch bitte barum !- - urad rapridi iffe Das zunächst den Bufat betrifft, ben bie Mehrheit beantragt hat in ihrem Borfchlage , ohne ihn im Bericht zu mofiviren, ben Bufat, bag in benjenigen Bemeinden und Difriften, in welchen bei ber jegigen Bahl teine Bahlmannermahl flattgefunden hatte, biefe nachguholen feien, fo ift allerdings die Mehrheit des Ausschuffes von der Unficht ausgegangen, bağ ber Begriff einer Rachwahl, einer Ergangungswahl, das in fich fchließe, daß nach benfelben Rormen verfahren werde, welche ber Bahl ju Grunde liegen, die ergangt werden foll. Praftifch wird die Sache auch mohl von feiner Bedeutung fein, denn wenn es gelingt, ein Befen aus biefer Berathung hervorgeben gu laffen ; bem bas Beto ber Staateregierung nicht entgegen tritt, fo zweifle ich nicht, bag mit der Ausführung wird verfahren werden fonnen, ba bas Bahlgefet noch in Rraft ift, wonach die Wahlmanner gemahlt find, welche biefen Landtag gufammengefest haben -Bas übrigens ben Unterschied bes Minderheitserachtens von bem ber Mehrheit betrifft, fo ift ber erfte Buntt ber, bag bas Minoritatserachten ein Definitivum beabsichtigt, und bas Grachten ber Majoritat ein Provisorium. Die Minoritat hat bafur ihrem Untrag ausbrudlich Die entsprechende Faffung gegeben, fie jagt auch in ihrem Berichte: ba bas Bejet fur bie Bufunft gegeben werde, fo wolle fie Normen geben, welche auch fur die Butunft gelten follten. Die Mehrheit ift von der Anficht ausgegangen, daß es febr fcmer fein wurde, für eine weite, ferne Bufunft etwas burchaus Butreffendes in diefem Buntte foftzuftellen; fie ift umfomehr bavon ausgegangen, daß bas faft unmöglich fein murbe , weil fie volltommen cinver= ftanden mit der Staatsregierung und ber Dimberbeit in bem Grundgedanken ift, daß bie Bestimmung über bie Bu= fammenfegung bes Provinzialrathe nur im Bufammenhange geschehen konne mit der Gemeindeorganisation, und da die Gemeindeorganisation noch nicht fo weit gedieben fei, fo bat fie geglaubt, fich mit einem Proviforium behelfen gin muffen, welches zugleich die Aufforderung enthalt, daß bie Befes gebung moglichft rafch bie Gemeindeorganisation bewirken moge. Gin anderer Unterschied ift berjenige, bag bie Dino= ritat bie birefte Bahlart eingeführt haben will. Die Krage ob bireft oder indireft gu mablen fei, ift nach dem Grachfen ber Dehrheit bier nicht beiläufig zu ontscheiben. Wenn bie Frage entichieden werben foll, ob bei unferen politifchen Bab len direft oder indireft zu mablen fei, fo murde diefe Entfcheidung nur bei Belegenheit des Bahlgefeges ; nach ber Unfict der Debrheit, ftattfinden fonnen. Die viel nanch, nach den Bemerfungen bes geehrten Redners aus bem Gur= ftenthum Lubed, experimentirt fein mag mit unferem Wahl= gefet, unfere politischen Bablgefete find bisher noch niemals

von der bireften Bahl ausgegangen und mir wurden bier

etwas gang Renes ichaffen, was bisher noch nie in anfern Berhaltniffen gelegen hat. Grade bie Minderheit wiwelche Rachbruck barenf legt, daß bas Befet Organe ichaffen folle für provinzielle Bedürfniffe, Bunfche und Befdwerden, welche hervorhebt, daß die jegige Befeggebung, die Provinzialregie= rung mit ihren Unterbehorden, Bauervogten und Schoffen, nicht als julangliche Organe fur Bedurfniffe, Bunfche und Beschwerden anfieht und daß eben deshalb bas Inftitut bes Brovingialrathe gefchaffen werben folle, - gerate bieje Minberheit muß bamit einverstanden fein, daß die Wahlart gu diefem Provingialrath nicht abgeloft werben fonne von ben Grundfagen, welche bei ben politischen Wahlen zu Grunde gelegt werden. - Die Minderheit will bann in ber Ausfubrung die manntichen Gemeindeangehörigen fammtlich gur Bahl berufen. Das ift wieder ausgedehnter, als felbft bas Dahlgefet, aus welchem biefe Berfammlung hervorgegangen ift, das Bahlgefet vom 19. Febr. 1849; benn es ift Mancher, der nicht felbststandiger Staateburger ift, doch mannlicher Bemeinbeangehöriger. Muf ber andern Seite ift fie in einem pringipielt Bedeutenden Buntte befchrantter als bas Wahlgefes, nach welchem fie fich buchftablich gerichtet hat, indem fie nam= lich fordert, bag jeder Babler einen regelmäßigen Beitrag gur Urmenfaffe gahlt. Sier ift wieder die Minderheit meines Grachtens in ben Sehler verfallen, ein Grundpringip beilaufig gur Unnahme bringen zu wollen, das Bringip des Cenfus, m. D., bas unfere bisherigen Wahlgesete nicht gehabt haben. 3d fonftatire bie Thatfache: die Minderheit, beren Richtung ber Redner aus bem Fürftenthum Lubed als die ber Bertheidiger des allgemeinen Bablrechts bezeichnet bat, fommt querft in diefem Landtage mit dem Grundfate des Genfus jum Borfchein. Die Dehrheit hat geglaubt, bag bergleichen tief eingreifende Pringipien auch tief eingehende Grörterungen fordern und bag biefe Erorterungen in bas Bahlgefet gu legen fei, nicht aber beiläufig zu beschaffen. Dann ift aber in biefem Borfchlag etwas burchaus Unausführbares enthalten. Es giebt nämlich Bemeinden in den Fürftenthumern, wenig= ftens in Birfenfeld, welche gar fein Armengeld geben. Es wurde baber bie Folge fein, bag in biefen Bemeinden auch gar Diemand fimmberechtigt ware zu bem Provinzialrath. Das hat die Minderheit gewiß nicht gewollt, am wenigsten bie, welche fur bie Deinderheit gesprochen haben, aus bem Gefichtspunkt, als habe fie das allgemeine Stimmrecht beansprucht. Einzelne Gemeinden in Birtenfeld find mit fo großem Gemeindevermogen dotirt, daß fie ihre Armenlaften aus dem Bemeindevermogen tragen und alle biefe murben nach dem Borichlage ber Minberheit dann gar tein Wahlrecht jum Provinzialrath haben konnen. Die größere Ausdehnung des Bablrechts wird barin also nicht gefordert bon ber Min= derheit; bas ift hiernach gang flar; nur diefes aber fonnte die Minderheit berechtigen, ben Gab Bedürfniffe, Bunfche und Befchwerden finden fich mitunter in den unterften Schich-

ten bes Bolts und es fann nur Abnicht bes einzuführenben Inftitute fein, daß folde and von borther gur Gprache ge= bracht werden, um eine angemeffene Berückfichtigung gu finben" nur diefe ihre Richtung funnte bie Minterbeit veranlaffen, diefen Gat für fich anguführen. Diefer Sat, m. S., führt aber gu etwas gang anderem. Die Bedarfniffe und Intereffen ber unterften Schichten ber Bevolferung, wie jeber Schicht ber Bevolterung, finden in ber Bolfsvertretung, wenn fie eine richtig geordnete ift, ihren Ausbruck freilich, wie ein Redner pon der andern Seite des Saufes einmal gefagt bat vermoge einer Siftion. Aber biefe Siftion muffen wir festhalten, menn wir überall vom Reprafentativfoftem ausgehen. Will aber die Minderheit mit ihrer Unficht babin fubren, daß auch die paffive Wählbarfeit nur auf biejenigen beschränkt werden muffe, Die die Wunsche und Intereffen der ftimmberechtigten Rategorien ber Bevolferung auszudruden vermogen, fo wurde das nicht auf die allgemeine Wählbarfeit hinführen, fondern dabin, daß fogar die paffive Bablbarfeit an ber Theilnabme an biefen Intereffen gefnupft werbe. Auch bas bat, bei naberer Emagung, die Minderheit nicht gewollt und ich finde baber in ihrem Borfchlage etwas, was burchans nicht übereinstimmt mit den Motiven, bie fie bafur angeführt bat. Wenn hervorgehoben wird, daß wir in den Turffenthumern feine Gemeinden hatten, fo ift auch bas wohl ungenau. Go gut im Bergogthume Rirchfpiele bestanden, bevor die Bemeindeordnung die Rirchipielausichuffe gu politischen Ausschuffen gemacht hatte, ebenjo gut bestehen in ben Fürstenthumern Bemeinden, felbft wenn feine Bemeindeorgane ba find. Bas in biefer Beziehung über die Sandhaben gefagt worden ift, fann daher wenig in Betracht fommen. Im Uebrigen hat es die Mehrheit begründet, weshalb fie abweicht von ben Unfichten der Staatsregierung, welche, wie ich hier, auch heut' wieder verfreten find von bem Regierungstifd, Gie erfennt an, wie fie ausdrudlich im Bericht hervorhebt, daß es ein Hebelftand ift, daß die Bildung bes Provingialrathe gewiffermagen von Rechtswegen in die Bande ber politischen Barteien gegeben werbe, wenn die Wahlmanner gum Landtage bamit betraut werden; aber fie hat geglanbt, da fie zwifchen einem Debr und einem Beniger zu mahlen hatte, ba fie weber bas Gine noch bas Undere fur abfolut richtig berguftellen im Stande war, für ihren blos vorübergebenden Borfchlag, ber bochft wahrscheinlich nur bei ber erften und vielleicht noch bei ber zweiten Bilbung ber Provinzialrathe gur Ausführung fommt, bavon absehen zu muffen, daß hierin ein Heiner Uebelftand liege. Meiner Ueberzengung nach fonnte bavon umfomebr abgesehen werden, als in bem Moment, wo ber Brovingialrath gewählt wird, die politische Agitation vor ber Babl ber Bahlmanner, welche die jest bestehende Berfammlung ins Leben gerufen haben, etwas im bem Sintergrund getreten fein wird. Ich glanbe baher mit Heberzeugung bie Berwerfung bes Minderheitsantrage und die Unnahme bes Dehrheitsan=

trags, bem an positiven Borichlagen nichts entgegengefett ift, empfehlen gu tonnen, benn biefen Borichtag ber Regierung bonnte ich nicht empfehlen eine angemegene anne mit inerem ichnich

Brafibent: Der Abg. Lindemann bat zu Berichtigung eines thatfachlichen Irrthums um bas Wort gebeten; er hat fchriftlich mir ben Wegenstand angezeigt und bemerft: "es giebt in bem Furftenthume feine Bemeinde ohne Armengelb und ift es nicht die Absicht ber Minderheit, bag bas Armengelb die einzige normirende Bestimmung fein foll. Bas ben zweiten Theil der Bemertung betrifft, fo finde ich barin nicht die Berichtigung eines thatfachlichen Difverftandniffes, fonbern eine Disposition. In Bezug auf ben erften Buntt wurde bie Berlefung Diefer Bemerfung bem Abg. Lindemann bereits genugen. Bir geben gur Abffimmung. Es liegen bref Un= trage vor. Der Antrag ber Minderheit Geite 19 bes Ausicufberichts, ber ber Dehrheit Geite 4 und ber Antrag ber Staatsregierung. 3ch werbe die Antrage in der eben bemertten Folge jur Abstimmung bringen. Die eventuellen Antrage der Minderheit, wie fie Seite 20 und 21 formulirt find, find abbangig von dem Sauptantrag ber Minderheit. Rr. 29. Mit der Annahme eines vorgehenden Untrags haben bie nach= folgenden Untrage ihre Erledigung erhalten. 3ch gebe bem= nach gur Abftimmung über ben Antrag Rr. 29, Geite 20 bes Berichts. Er lautet: Der Landtag wolle fatt bes 21rt. 3 folgende Bestimmung befoliegen: 31% annalnogen auf tup a

- 6 1. Stimmenberechtigt in ber Wahlberfammlung find alle mannliche Gemeindeangeborige, welche innerhalb bes Bablfreifes ibren ftanbigen Bobnfis baben, einen regelmäßigen Beitrag gur Armentaffe gablen, und weber unter vaterlicher Gewalt, noch unter Bermundichaft ober Ruratel noch im Privatbienfte eines Unbern fteben; fofern biefelben nicht burch bie Bestimmungen bes § 2 ausgeichloffen fint. Bentraipall mad nor dun nath Ausgeschloffen ift berjenige : ibirile mi enthurabna an
 - - 1) bem die Fabigfeit bagu auf ben Grund bes Befeges gerichtlich abgesprochen ift;
- 2) der wegen eines nach der Bolfsanficht entehrenden Berbrechens oder Bergebens rechtsfraftig berurtheilt ift, bis jum Ablauf bes fünften Sahres nach überftandener Strafe; and nadendagerdinge bold gerdt gut goot
- 3) der wegen eines folden Berbrechens oder Bergebens in ben Stand ber Anschuldigung verfest ift, fo wie berjenige, gegen welchen die einstweilige Berhaftung berfügt ift, mabrend ber Dauer ber Untersuchung beziehungsabgefeben berben, ale in bem Momentafter wedren nedejagd

Es ift auf namentliche Abstimmung über biefen Untrag angetragen. Ift biefer Antrag unterftutt? - Ge ift genugend unterftust. Wir beginnen ben Ramensaufruf mit bem Buchftaben 3. 3ch erfuche biejenigen Berren, welche bem Untrage Dr. 29 beitreten wollen, beim Ramensaufruf mit Ja

und Diejenigen, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Rein Berbaltniffen gelegen bat. Grabe bie Minbenstromtnalug

Staatsbilden ift, boch mamlicher Ge

is der gandern Geite ift fie juriennen

Buntte bestigenuter als bas Wahlgefen,

Babler einen regelmägigen Beitrag

Dien ift michen die Minberbeit meines

ärftentham Libert als vie ber Mer-

Bablrechts begeichnet bat, fommi

mit, bem Grundfage bee Cenins

allot uaffic Mit 3a alla bad nod Mit Dein urddall

antworten bie Abgeordneten:

un particul	8 7	Jangen.
gun ap	Lindemann.	Scinot.
890 tut	Lübbers. Glanged mede find d	Klävemann.
SHIPE S	Mölling. Alla madran an	Zauv.
	Abels, and and admid	Lehmfuhl.
me ton		Lüerßen.
mad 310		Möhring.
Sennos	g Frank, nnad Bier traggabnisti	Morell.
edûfen)	Sardt.	v. Münfter.
Market 5	Sardt, mil nanisadagnaadnian Deindl, ala grandadanau a	Nieberding.
Call and	ese Der sammlung bervorgegan	no Tutterina one 485156

Bancray, and all and Ruder, gellet ichin and Schmebes.

Straderjan I. Strodthoff, halyan dann udflablich gerichtet bat, indem fie nam-Subenborf. v. Wedderfop. Willers. Bedelius.

gu wollen, bas Pringip bes Cenfil & Mfs. Jun Bod of am Barleben, italial de

> b. Berg. and angidied! Boter. mojsid mi Ausug Bothe.

lebubeit bat geglaubt, bag bergleichen Bulling, mit dem Bu= ien and tief eingebende Grorterungen us befreila 22 bad ni negan fate: "weil unausführbar".

Grong. tobin ich usgel ilaufig zu beichaffen. Dann ift aber Driver. Broil and ni Es giebt namibudben in ben Sueffentbungen genita-Ferneding. We mi bust olde and fein Urmengeld geben Wes

Goofe, ja radad adrim fein, bag in biefen Gemeinben oneb Prafident : Der Antrag ber Minderheit ift burch 32 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Ich bringe den Antrag der Mehrheit bes Ausschuffes zur Abstimmung Seite 4 bes Berichts. Er lautet:

Der allgemeine Landtag wolle ben Urt. 3 bes Entwurfe burch folgenden Art. 3 erfegen : "Bis die Berfaffung ber politifden Gemeinden in ben Fürstenthumern nach Art. 66 § 2 bes Staatsgrundgefeges gefeslich nut geordnet ift, wird bas Wahlfollegium burch bie gulest anung für bie Abgeordnetenwahl gum Landtage gemählten 2Bahlmanner gebilbet. Wo bie Wahlmannerwahl nicht Statt gefunden bat, foll gu einer Dachwahl, für ben 3med ber Provingialrathewahl, Belegenheit gegeben und Beichmerben finben fich mitunter in ben ".nedrore Cafel. Ich ersuche biejenigen herren Abgeordneten, welche bem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ift gegen 2 Stimmen angenommen. Der Regierungsantrag hat baburch seine Erledigung erhalten.

Berichterft. Ruber verlieft Geite 6 bes Berichts.

Präsident: Ich eröffne die Berathung und bringe, da sich Niemand zum Wort meldet, den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: "der Landtag wolle beschließen, den § 1 weg= zulassen und in dem bleibenden einzigen Paragraphen nach dem Worte Provinzialrath einzuschalten: (Art. 112 § 2 des Staatssgrundgeses)". — Ich ersuche diesenigen, welche dem Anstrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen! Ich bitte fortzusahren!

Berichterst. Rüber fährt in der Berlesung fort. Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort! Reg. Commis. Bucholt: Ich bitte um das Wort. Dräsident: Sie haben dasselbe!

Reg. Commis. Bucholz: Es giebt schwerlich gewisse Momente, m. H., aus welchen mit Bestimmtheit sich folgern ließe,
welche Zahl die angemessene ist. Die Regierung ist bei ihrem
Borschlage davon ausgegangen, daß eine Zahl von 9 bis 11
Mitgliedern vollkommen ausreichend sei, und daß auch alle
Rücksichten insbesondere die auf die Mannigkaltigkeit der Interessen vollständig dadurch gewahrt seien. Noch ein besonderer Grund sur den Borschlag der Regierung und gegen den
Antrag des Ausschusses würde darin liegen, daß eine größere
Versammlung kaft bei allen Sachen sich in die Nothwendigteit versetzt sieht, besondere Ausschüsse zu wählen, während es
boch wünschenswerth ist, daß die Berathung ohne solche von
dem Provinzialrath, wenigstens als Regel, geschehe. Deshalb
kann ich Ihnen nur empsehlen, den Regierungsantrag anzunehmen.

Abg. Lindemann: Der Herr Regierungs-Commissär verwirft die größere Zahl des Provinzialraths aus dem Grunde,
weil er glaubt, sie würde dahin führen, Ausschüsse zu wählen, die er diesem Provinzialrath gern verneinen möchte.
Meine Herren! So wie ich, bei meiner Bekanntschaft mit der
Provinz, denke, so halte ich die Ausschüsse für unerläßlich,
ich halte es für einen Gewinn der größeren Zahl, indem dadurch Gelegenheit gegeben ist, daß Männer, die nicht blos
Rullen und für die Ausschüsse brauchbar sind, in genügender
Anzahl kommen. So spricht das Argument, was regierungsseitig gegen die Bergrößerung angeführt wird, nur für die
Bergrößerung.

Präfident: Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letten Wortes des herrn Berichterstatters.

Berichterst. Rüber: Mit Bestimmtheit hat natürlich auch ber Ausschuß nicht sagen konnen, daß 9 und 11 Mitglieber für den Provinzialrath der beiden Fürstenthümer nicht aus= reichend sein würden, es handelt sich hier um ein Mehr oder Minder der Zweckmäßigkeit. Der Ausschuß war in der Lage

bie Verfammlung wird es gum Theil auch fein - hier haupt= fachlich bie Mitglieder aus ben Fürftenthumern felbft gu fra= gen, in welcher Beziehung ibren Intereffen am beften Benuge geschehen werbe. - Benn von dem Beren Regierungs-Commiffar gefagt worden ift, bag immer Musichuffe wurden ge= bilbet werden muffen, jo glaube ich eigentlich nicht, bag eine Berfammlung, welche in maximo in Birfenfeld 15 Mitglieder enthält, ichon zu ichwerfällig ift, um gemeinschaftlich zu berathen, um nothwendigerweise Mudichuffe in allen Fallen gu fordern; - in einzelnen Fallen aber wurde die Bildung von Musichuffen nothwendig fein, auch wenn nur 11 Mitglieder waren, bann namlich, wenn gefordert werden wird, bag ein= zelne Mitglieder in die Materie mehr hinabsteigen und in die literarifche, wiffenschaftliche Forschung ber vorliegenden Begen= ftanbe, als von einer gangen Berfammlung, wenn fie auch nur aus 9 ober 11 Mitgliedern befteht, erwartet wird. Wie ge= fagt, ein absolut Richtiges hat auch ber Ausschuß nicht gu geben gemeint, er hat aber geglaubt, bag, wenn behauptet werde, bag die Lokalintereffen burch eine größere Bahl beffer vertreten wurden, man bann auch im allgemeinen Intereffe bies nachgeben konnte. Ich habe noch die Bemerkung gu maden, daß bei Bildung der Bahlfreife in Unlage II fur bas Fürftenthum Birfenfeld, welche ichon bier gur Sprache gefommen ift, hauptfächlich von ben Rathichlagen ber Ditglieder aus dem Gurftenthum Birtenfeld ausgegangen ift, bag dabei ber Musichuf bie Charte gur Sand genommen und fich überzeugt hat, daß eine zwedmäßige Abrundung ber Kreife ftattgefunden hat, ob auch innerhalb derfelben bie Landes= intereffen, das hat er allerdings ben Mittheilungen ber Dit= glieder aus den Fürftenthumern glauben muffen.

Präsident: Ich bringe den Antrag Nr. 4 zur Abstimmung. Er lautet: "der allgemeine Landtag wolle beschließen, daß im § 2 des Art. 1 des Entwurfs statt zu 9 und 11, die Mitgliederzahl zu 11 und 15 anzunehmen sei". — Ich ersuche diesenigen, welche dem nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist gegen 3 Stimmen angenommen. (Abg. Bothe: "gegen 4 Stimmen!") Was hinter meinem Rücken geschieht, das kann ich nicht sehen! — Der Antrag ist also gegen 4 Stimmen angenommen! Ich bitte fortzufahren!

Berichterft. Ruber fahrt in der Berlefung fort.

Präftbent: Ich eröffne die Berathung! Es meldet sich Miemand zum Wort! Ich bringe den Antrag zur Abstimmung! Der Antrag Kr. 5 lautet: "der allgemeine Landtag wolle beschließen, daß dem § 1 und der Anlage A, die Fassung des § 1 in der Anlage I und der Anlage II zu gesten sei". — Ich ersuche diesenigen, welche dem nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzusahren!

Berichterft. Ruber fahrt in ber Berlefung fort.

A) L

11

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Ich bringe ben Antrag zur Abstimmung. Der Antrag Nr. 6 lautet: "der Landtag wolle beschließen, den zweiten Sat des § 3 so zu fassen: Im ersten und achten Wahltreise des Fürstenthums Lübeck und im ersten und fünften Wahltreise des Fürstenthums Birkenfeld werden jedoch zwei Mitglieder geswählt". — Ich ersuche biejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angesnommen! Ich bitte fortzufahren!

Berichterft. Rüber fahrt fort.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Ich bringe den Antrag Nr. 7 zur Abstimmung. Er lautet: "der allgemeine Landtag wolle beschließen, bei dem zweiten Absahe des § 2 den Worten "so lange — fommt" seine Zustimmung nicht zu ertheilen". Ich ersuche diesenigen Herren Abgeordeneten, welche diesem Antrag ihre Zustimmung nicht geben und dem, was der Ausschuß in Nr. 7 beantragt hat, nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen! Ich bitte fortzusahren!

Berichterft. Rüber fahrt fort.

Reg-Commiff. Bucholt: Go unerheblich bie Differeng ift, fo muß ich mir boch einige Worte über ben Borfchlag bes Ausschuffes erlauben. Der Ausschuß bemerft, wie der Begriff "abfolute Majoritat" richtig befinirt, jedoch ber in Barenthefe gesette Ausbrud "einfache Stimmenmehrheit" zweideutig fei. 3ch glaube aber, daß wenigstens die Sinftellung eines Saupt= worts fur ben Begriff nicht zu entbehren ift. Wenn ber Ausichuß fich bamit geholfen hat, ju fegen: "bie vorgefchriebene Stimmenmehrheit", wo bie Regierung fagt: einfache Stim= menmehrheit, fo ift zu bemerten, daß im Urt. 32 Rr. 20 auf Seite 15 bes Ausschußberichts bas Bort "absolute Stim= menmehrheit" gebraucht worden. Db nun ber Ausbrud "ab. folute Stimmenmehrheit" beffer ift, als "einfache Stimmenmehr= beit", mag man babin gestellt fein laffen. Die Staateregie= rung hat geglaubt, ber Ausbrud: "einfache Stimmenmehrheit" ware richtiger, und um fo weniger tonne eine Zweifelhaftig= feit baburch entstehen, weil vorher bas Wort ichon richtig definirt ift. Ich mache noch barauf aufmertfam, bag auch in bem Bauervogtogefet, worüber Regierung und Landtag fich geeinigt haben, es gerade fo fteht. Es heißt ba im Urt. 10 § 4: "Derjenige ift als gewählt anzusehen, auf welchen mehr als die Salfte ber abgegebenen Stimmen gefallen find (ein= fache Stimmenmehrheit), und foviel ich weiß, kommt auch ber Ausbrud "einfache Stimmenmehrheit" in vielen Befegen vor.

Präfident: Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Worte meldet, vorbehaltlich des letten Wortes des herrn Berichterstatters.

Berichtern. Ruber: Gewiß mit Necht hat der herr Regie= rungscommiffar diese Differeng als unwichtig bezeichnet; auch ber Ausschuß hielt sie nicht fur wichtig, es hielt aber der Ausschuß es fur seine Aufgabe, diese Redaktionsbemerkung zu machen, und ba ber Ausbruck "einfache Stimmenmehrheit" in ber That zweibeutig ist, indem er nur einem größeren Stimmenverhältniß entgegengesetzt werden kann, so hat er geglaubt ihn ganz vermeiben zu sollen. Auch um das, was die Staatsregierung auszudrücken wünscht, nicht unausgedrückt zu lassen, hat er diese Parenthese nicht angenommen. Ueberhaupt kommt auch im Staatsgrundgesetzt ber Ausbruck "absolute Stimmenmehrheit" vor, er steht z. B. in Art. 160 und deshalb glaube ich können wir auch in diesem Gesetz das Wort absolute Stimmenmehrheit setzen, ungeachtet es ein Fremdwort ist.

Präfibent: Ich bringe ben Antrag Rr. 10 zur Abstim= mung. Er laufet:

Der allgemeine Landtag wolle beschließen, den § 1 des Entwurfes unter Weglassung der Worte "einfache Stimmenmehrheit" und den § 2 in folgender Fassung anzunehmen: "Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung die vorgeschriebene Stimmenmehrheit nicht, so ist.... bis die im § 1 vorgeschriebene Mehrheit erreicht ist."

Ich bitte biejenigen Herren Abgeordneten, welche biefem Antrage nicht beitreten wollen, fich zu erheben. — Der Anstrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterft. Rüber verlieft die Fortsetzung.

Präsident: Wünscht bieserhalb Jemand bas Wort? Da bas nicht ber Fall ist, bringe ich ben Antrag des Ausschusses unter Rr. 11 zur Abstimmung. Ich bitte diesenigen herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterft. Rüber fahrt fort.

Der Antrag Nr. 12 wird ohne Debatte von ber Ber= fammlung angenommen, besgl. Antrag Nr. 13.

Berichterft. Rüber verlieft den Theil des Berichts unter III bis Antrag 14 incl.

Prafibent: 3ch erfuche ben herrn Berichterftatter ber Minberheit in Berlefung bes Berichts fortzufahren.

Abg. Bargmann verlieft ben Bericht ber Minderheit.

Abg. von Webberkop: Meine Herren! Der Grund, ben bie Minderheit für ihren Antrag angeführt hat, scheint mir nicht zutreffend zu sein. § 4 der Anlage IV des Staats=grundgesetses enthält die Bestimmung, daß Wünsche und Beschwerden vom Provinzialrath in geeigneten Fällen der Staatsvegierung und dem Landtage direkt vorgetragen werden könsnen. Was die Wünsche betrifft, so ist schon im Ausschußebericht angeführt worden, daß hier eine Bestimmung der "geeigneten Fälle" sehr schwierig, wohl unmöglich ist, daß man dasher die Sache dem Provinzialrath überlassen könne. Ganzanders verhält es sich mit den Beschwerden über obrigkeitliche Berfügungen, hier läßt sich derjenige Kall wohl heraussinden, in welchem der Provinzialrath sich an die Staatsregierung oder an den Landtag wenden kann. Es ist nämlich der Kall, wenn die Sache bereits den gehörigen Instanzengang durchs

gegangen ift und auf biefem Wege feine Abhulfe ber Beichwerte erfolgt ift. Das ift auch in bem Staatsgrundgefete ausdrudlich vorgeschrieben, indem im Art. 134 gefagt ift, baß die Befdwerben, welche bem Canbtage vorgelegt werden follen, guvor an die Staateregierung gegangen fein muffen. Warum nun hier bei bem Provingialrath eine Ausnahme gemacht wer= den foll, das ift nicht einzusehen. Der Provinzialrath foll freilich, wie die Minderheit fagt, mit ben Genoffenichaften und Gemeinden nicht in eine Rathegorie gehoren. Db ber Provinzialrath eine Genoffenschaft, eine Corporation ift, bas fann dahin gestellt bleiben, indes ift doch gewiß fo viel rich= tig, bag ber Provingialrath die Bertretung eines gangen gan= destheiles, der fur fich ein Banges bilbet, ift, bag alfo die Bestimmungen, die fur fonftige Bertretungen von Gemeinden gelten, recht wohl analog auf ihn auch Anwendung finden fonnen. Abgeseben aber biervon, wurde er, wenn man ibm Diefes Recht ertheilt, die Befchwerben von Privatperfonen, mit Umgehung bes Inftangenjugs, unmittelbar an ben Land= tag bringen fonnen und ber Landtag wurde mit Umgehung bes Urt. 134 bes Staatsgrundgefetes genothigt fein, barauf einzugehen. Das, m. S., werden Gie nicht wollen und des= wegen werden Sie auch nicht bem Minderheitsgutachten, fon= bern dem Antrage ber Mehrheit guftimmen.

Abg. Lindemann: Meine herren! Der felbstmörderische Bortrag, den wir eben aus Birkenfeld vernommen haben, er-fcheint mir völlig ohne Grund.

Der Provinzialrath hat burch seine birekte und unbedingt berechtigte Rommunikation, sowohl mit der Staatsregierung als mit dem Landtage, zum Theil erst gesetzliche Bedeutung. So wie er überall ein konstitutionelles Geschöpf ist, wie der Landtag selbst, so steht er zu diesem eigentlich in näherer, fast möchte ich sagen — verwandtschaftlicher Beziehung als mit der Staatsregierung.

Der Grund bes Brrthums im v. Webbertop'ichen Un= trage ift ber, das Formen= und Inftangengug Unwendung fin= ben follen auf die Befchluffe offizieller Untrage und Bunfche des Provinzialrathe, die nur fur ben Beschäftegang über Brivatbeschwerben gegeben find. Dag, wenn ber Landtag eine Privatbeschwerde vertreten will, er bei diefer Belegenheit auch ben Inftangengug innehalten muß, ber einmal gefetlich ift, verfteht fich von felbft. Wenn ich aber cum grano salis bas Staatsgrundgefes, felbft wie es ber Landtag jest revidirt hat, burchlese, jo finde ich barin feine Bestimmung, welche bas Berfahren vorschreibt fur Beschwerben oder Bunfche, die ber Provingialrath ex se aus fich felbft schöpft und gur Enticheidung bringen will; welche ihn beschrantt, wo er bie Entscheidung fuchen will. - Sier ift alles ihm gang allein überlaffen. Zwedmaßig ift es natürlich, daß, wenn die Staats= regierung der Beschwerde bes Provingialrathe über die Brovinzialregierung glauben foll, biefe Beschwerben mit möglichfter Unparteilichkeit und mit gleichen Rraften vor die Staatere=

gierung gebracht werben. Prufen Gie vergleichenb bie Bedeutung des Brovingialraths gegen die Brovingialregierung, fo find die Rrafte ber geheimen Bertheibigung in gebeimem Amteberichte vorgetragen viel großer, ale bie nicht von bem Landtage unterftuste Anklage. Deine Berren, bas liegt auf ber flachen Sand und wenn nun zu diefer Ungleichheit ber Barteien noch bingufommt, daß die machtigere Bartei querft die Sache bei ber Staateregierung gur Entscheibung bringen fann, und wenn barauf die Regierung entschieden hat, nun was foll bann noch ber Lanbtag babei thun. Gie haben mir gefagt, ber Landtag fann neue Grunde bafur haben, es fann burch neue Grunde bie Staatsregierung, Die einmal entichie= ben hat, anderer Unficht werden. Meine Berren! 3ch habe verteufelt wenig Butrauen gu ben neuen Grunden bei berfel= ben Behorbe, die einmal entschieden hat, "a papa male informato, ad papam melius informandum", bas ift eine Phrafe, die nichts hilft. 3ch mochte alle bie Berren, die bier figen und in juriftifchen Beschäften mehr ober weniger gewesen find, fragen, wie viele Falle ihnen befannt geworden find, bag eine Behorbe, welche entgegen entschieben bat, aus Grunden, die ex post nachgetragen find, barauf ihre Entscheidung geandert habe. Mir fommt es beinabe gar vor - ich barf aus giem= lich langer Erfahrung sprechen - als fei es gerabe ein Oldenburgifder Grundfat, eine einmal gegebene Enticheidung nicht zu andern, als fuche man gerade bei ben Olbenburgi= ichen Behorden eine Energie barin, tonfequent, eigenfinnig oder auch vielleicht überzeugt zu bleiben, bei bem, was man einmal gefagt bat. Meine Berren, geben Gie bem fleinen Provinzialrath diefe fleine Bedeutfamfeit, um fich nutlich ma= den zu konnen, das Baterland tommt nicht in Gefahr dabei, wenn er auch die Erlaubniß hat, fich unmittelbar an ben Landtag wenden zu tonnen, benn ber Landtag ift ja auch eine mäßige Behörde, ber wird fich bom Provingialrath nicht bin= reißen laffen gu übereilten Borichlagen, übereilten Bortragen, bie mehr ober weniger bemofratisch erscheinen. Ich weiß überall nicht, was aus bem Provinzialrath werden fann, ob er wie der Polizeibauervogt eine Sandhabe wird oder eine gewiffe Selbstftandigfeit fich wird erwerben tonnen. Das muß Alles erft versucht werden, aber bei der geringen Macht, die ber Provingialrath gewinnen fann, wird nun und nimmer etwas gefährdet, was bem Staate irgend nutlich ift.

Abg. v. Wedderkop: Ich glaube der herr Borredner hat mich nicht recht verstanden, wenn er im Anfange seiner Rede mir zutraut, ich wollte daß die Buniche des Brovinzialrathes nicht direkt an die Regierung gelangen lassen. Das habe ich gerade befürwortet. Es handelt sich hier nur von Beschwerden über Regierungsverfügungen und darüber spricht sich doch der Art. 134 am Schluß deutlich genng aus. Alles, was der Borredner ferner gesagt hat, ist gerade gegen Art. 134 gezichtet, aber jest nicht mehr an der Zeit, da dieser Artikel einmal feststeht.

Präfibent: Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter zum Worte sich gemeldet hat, vorbehältlich des letten Wortes der herren Berichterstatter. Der Berichterstatter der Minorität.

Berichterft. Abg. Bargmann: 3ch verzichte.

Berichterft. 20g. Riber : Meine herren! Die Bebeutfamfeit, welche das Staategrundgefet, wie es fortan gelten foll, dem neuen Provinzialrathe beilegen will, hat der Ausschuß voll= fommen erfannt, er hat in feiner allgemeinen Musfuhrung bezeichnet, wie er im Bangen bas Inftitut auffaßte und nach der Anlage IV. auffaffen mußte. Geinen guten Willen, ibm die Bedeutsamkeit, die ihm das Staatsgrundgefet giebt, nicht ju verfummern, hat ber Musichuf in feiner Mehrheit au den Tag gelegt; bas Staatsgrundgefet, wie es fortan gelten foll, oder wie der Abg. aus dem Fürstenthum Lubeck fagt, "wie die Berren es revidirt haben". 3ch follte meinen, es ware parlamentarifch, wenn man mit einer Arbeit burch ift, dann bas Refultat wie es ift, anzuerkennen, befonders bann, wenn ein anderes nicht möglich ift, es ware parlamentarifch bann diefes Refultat als bie Bafis zu nehmen, worauf man das Beitere ordnen und bauen foll. Wenn an Anberes gu benfen ware, fo mochte diefe Sinweifung auf diejenigen, welche revidirt haben, am Plate gewefen fein, fo aber nicht. Die, welche revidirt haben, werden aus der Urt und Weife, wie die Berren, welche nicht revidirt haben, gleichwohl aber immer fagten, daß fie revidiren wollten, fich bem revidirten Staats= grundgefet gegenüber heut' noch ftellen, vielleicht aus der heutigen Berhandlung entnehmen, daß fie nicht Unrecht gethan haben, in einigen Bunften Dage vorzugeichnen, ba diefe Berren das Dag fich felbit ju fegen nicht Billens gu fein fcheinen. Der geehrte Abg. aus bem Fürftenthum Birtenfeld bat bemnach meines Grachtens vollfommen recht gehabt, wenn er fich an bas revibirte Staatsgrundgefet gehalten und baraus feine Unalogien genommen hat, und wenn barauf von bem Abg, für Lübeck geantwortet ift a papa mole informato, ad papam melius informandum fei eine Phrafe, fo ift fcon an= gebeutet worden, bag bas gang verfehrt ift. Die Brovingial= regierung ift nämlich nicht papa ad quem, fondern es handelt fich von einem Refurs, von Beschwerden an die Staats = regierung, beren Wegenstande von bem Landtag nicht an= genommen werden follen, bevor nicht verfucht worden ift bei ber Staateregierung, im ordentlichen Wege ihnen Abhulfe gu verschaffen. - Es ift nicht ohne Beifpiel, daß Mitglieder von Repräfentativversammlungen es ausbrudlich fagen, baß fie innerhalb biefer Berfammlung nicht arbeiten, um prattifche Resultate gu fordern , fondern um auf die Stimmung außer= halb berfelben gu wirfen. Wenn bas mitunter fogar gejagt wird, darf man annehmen, daß in noch mehr Fallen danach gehandelt werde, wo es nicht gefagt ift. Das will ber Ausschuß nicht zum Geschäft bes Provinzialrathe machen. Die

Provinzialräthe, welche bestimmt sind, die Interessen der Provinz gegenüber der Staatsregierung und dem Landtage zu
entwickeln und zu vertreten, die sollen nicht vorzugsweise
darauf hinausgehen, einen Eindruck nach Außen hervorzusbringen. Die Mehrheit des Ausschusses hat nicht gewollt,
daß die Lärmtrommel geschlagen werden solle, wenn kein Brand
ist, und um dieser Neigung nicht Borschub zu leisten, hat die
Mehrheit geglaubt, daß dieser Artikel seinen Plat im Geset
sinden müsse. Die Mehrheit ist aber auch der Ansicht geswesen, daß der Art. 3 der Anlage IV vollständig annullirt
würde, wenn dies weggenommen würde. Kaum wüßte man,
was es noch heißen sollte: der Provinzialrath steht in un=
mittelbarer Geschäftsbeziehung, wenn er sich um die Provinzialregierung weiter nicht zu fümmern hat, als nach dem
früheren Borschlage ihr die Abschriften zugehen zu lassen.

Prafibent. Wir geben gur Abstimmung. Es liegen 2 Antrage vor Mr. 14 ber Mehrheit bes Ausschuffes Seite 5 bes Berichts und Dr. 30 der Untrag der Minderheit des Musfcuffes Geite 21 bes Berichts. Bon ber Mehrheit ift bean= tragt, es moge ftatt mit Urt. 23 und 24 des Regierungsentwurfs, mit bem in ber Anlage I gefaßten Artifel 22 ber III. Abichnitt begonnen werden. Die Minderheit bes Ausichuffes bat fich bamit infofern einverstanden erffart, als fie nur beantragt: es moge § 3 des von der Mehrheit des Aus= fcuffes gefaßten Urtifel 22 geftrichen werben. 3ch murbe ben Antrag der Minderheit Rr. 30 guerft gur Abstimmung bringen und bann, falls berfelbe angenommen ober abgelebnt würde den Antrag Dr. 14 der Mehrheit mit der Modifikation, bie fich nach ber Annahme bes Antrags Rr. 30 ergeben wurde. Betreffs des Antrage ber Minderheit ift auf namentliche 216ftimmung angetragen. Ift biefer Untrag unterftagt? - Gr ift binlanglich unterftutt.

Bei ber nun erfolgenden namentlichen Abstimmung ant= worten

1	IUVIII		
		Mit Jan Halling mile	Mit Nein
i		Raften. bie Abg	
1	ting citte	Rlavemann.	Lauw. Assembled to de
		Lindemann.	Lehmfuhl.
l		Lübbers.als Ind chum, untin	Möhring.
İ		Lüergen, mo sado de malle-	Morell.
	, and date	Mölling. ortonellered be sleet	5. Münfter.
1	and oth)	Schmedes.	Mieberding.
	715 215	Bibel. and margentiale ni	Roellahan madaha
		Willers, webb fidbe abie but	Pancras.
		Abels, wedinge ndr ablame	Rüder, mire madis
		Bargmann 40 - 15164 Clls	Straderjan I.
		Bodel	Strodthoff.
		Bulling. Lordning world and ad	Subenborf.
	m Hinilgo	Frant, margentiel alaid, Dager	v. Wedderfop.
1		Felbhus.	Bebeling.
١			

Hardt.

Deindl.

Barleben.

Becker.

v. Berg.

Böfer.

Mit Urlaub abwesend die Bothe.

Abg. Niebour, Schwegmann, Crone.

Strackerjan II.

Driver.

Ferneding.

Goose.

Jansen.

Präsident: Der Antrag Nr. 30 ift mit 26 gegen 17 Stimmen abgelehnt. Ich bringe ben Antrag Nr. 14 zur Abstimmung. Ich bitte diesenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ruber verlieft weiter. And Andennenn

Prafibent: Bum Artifel 25 ift von bem Abg. Linbe = mann folgendes Amendement gestellt: es moge nämlich Art. 25 bes Entwurfs als § 3 Folgendes hinzugefest werden: "bie orbentlichen Berfammlungszeiten find jedoch bedingt und leiben Abanderung burch den Busammentritt bes Landtage, mit welchem der Provingialrath nicht zu gleicher Zeit tagen barf. Die Provingialregierung wird baber in ben Jahren, in weldem ber Landtag auch gufammentritt ben Provingialrath gur Berfammlung, jedesmal 4 Wochen vor bem Bufammentritt bes Landtags einberufen. Der Provinzialrath macht die Mittheis lung feiner fur ben Landtag befchloffenen und fchriftlich ausgefertigten Untrage, auch nach feiner Auflöfung , burch feinen dazu ermächtigten Borftand an den versammelten Landtag." -Ift der Autrag unterftutt? Ich bitte daß biejenigen fich er= heben, die ihn unterftugen wollen. Er ift hinlanglich unterftutt. Der Untrag tommt mit gur Berathung. 3ch eröffne bie Berathung.

Abg. Lindemann: Ich bitte um das Wort!

Präfident: Sie haben bas Bort!

Abg. Lindemann: Meine Herren! Das was ich hier be= antragt habe als Zusah scheint beinahe selbstverständlich, denn Zedermann wird mir zugestehen, daß es schon seine Schwierigteit hat, in den Fürstenthümern nur 3, 4, 5 Abgeordnete zu wählen, und dazu geeignete Männer zu sinden. Es ist un= bezweiselt, daß diese Männer, die hier zu Abgeordneten in den Landtag gewählt worden sind, daß diese auch wieder ge-wählt werden in den Provinzialrath; und ich glaube daß die Regierung es selbst wünschen muß, daß derselbe Geist, der hier im Landtage eingeschult ist, auch im Provinzialrath seine Bertreter habe. Damit ist unvereindar, daß der Provinzial= rath mit dem Landtage zugleich tage, indem dadurch den Provinzialrathen die Möglichkeit genommen wird als Abge= ordnete in Oldenburg zu erscheinen. Die dadurch herbeige=

führte Rothwendigfeit gu ben 11, 15 Mannern bes Provinzialraths noch die erforderlichen 3 und 4 Abgeordneten zu finden, ift von beinahe unmöglicher Lofung. Das giebt eine Schwierigfeit, Die grade die Tuchtigfeit ausschließen fann vom hiefigen Erscheinen. Es bat feine innere Rothwendigfeit, baß beide Berfammlungen gu gleicher Zeit tagen, im Gegentheil, es hat feine Zweckmäßigkeit, daß bie Bersammlungen zu ver= fchiedenen Zeiten gufammentreten. Der Provinzialrath foll über Gutiniche Lokalitäten vorbereitend Auskunft geben und fo ift es boch nothwendig, bag er vorher fein Butachten abgeben muß, ehe bier Berfammlung ift. Daber Rothwen = bigkeit, daß die beiden Berfammlungen nicht zu gleicher Beit tagen konnen. In bem Musschuffe, wo ich bie Chre gehabt habe, Bulaffung zu finden, ift bagegen Bedenklichkeit erhoben, wie ber Provingialrath, wenn er nicht zu gleicher Beit mit bem Landtage tage, mit bemfelben nicht in Rommu= nifation treten fonne. Es fcheint mir eine Rothwendigfeit gu fein, daß wenn er überhaupt in Kommunikation treten barf, ihm auch die Doglichkeit gegeben und gelaffen wird, diefe gu bewertstelligen. Die einfachfte Bewertstelligung binfichtlich ber Beforgung ber Antrage, Befchluffe und Ausführungen ber Berfammlung gefchieht felbftverftanblich von Seiten bes Bureau und bas Bureau von dem fleinen Provinzialrath wird am zweit= mäßigften durch feinen Borftand gebilbet fein; bie Dacht, die biefem bamit gegeben ift, die fdriftlich abgefaßten Bunfche, Untrage, Befchwerden u. f. w. bem Landtage, fobald biefer gufammen= fommt, vorzulegen, die ift gewiß feine praponderirende Macht; die Ertheilung derselben wird baber unverfänglich fein, ba die Zwedmäßigfeit, die Kommunifation auf biefem Wege gu fortern, auf ber freien Sand liegt und nicht in Abrede gu ftellen ift. 3ch glaube beinahe, daß ber gange Bufat, wie ich ihn beantragt habe, felbstverständlich ift, und beshalb bitte ich, daß die herren demfelben beitreten mogen.

Berichterft. Abg. Riider : Ich bitte um bas Wort!

Prafibent: Sie haben bas Bort!

Berichterft. Abg. Rüber: Ich wünschte, daß der Borschlag nochmals verlesen würde. Ich hatte nicht Gelegenheit ihn selbst vorzulesen, da er mir vom Herrn Sekretär gleich wieder abgefordert wurde.

Brafibent: (Berlieft ben Antrag nochmale.)

Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß im ersten Theile dieses Amendements ohne Zweisel die Absicht des Antragstellers dahin geht, die Berufung des Provinzial=rathes nicht später als wenigstens 4 Wochen vor der Bersammlung des allgemeinen Landtags stattsinden zu lassen, es wird seine Absicht nicht dahin gehen, daß nicht der Provinzialrath früher als 4 Wochen vor dem Zusammentritt des allgemeinen Landtags berufen werden könne, es würden daher nur diese Worte einzuschalten sein. In Betress des zweiten Theiles dieses Amendements erlaube ich mir nur als eine

Erläuterung die Bemerkung auszusprechen, daß die Absicht des Antragstellers dahin gehen wird, es solle der Provinzial= rath auch nachdem bessen Bersammlung sein Ende erreicht habe, burch seinen Borstand dennoch ermächtigt sein, die wäherend seiner Berathungen beschlossenen Anträge dem Landtage vorzulegen.

(Buruf von dem Abg. Lindemann:) In der vorher= gegebenen schriftlichen Aussertigung liegt zugleich die Legiti= mation!

Berichterft. Abg. Ruber : Bas biefen Borichlag betrifft, m. S., fo enthalt er eigentlich brei Theile. Der erfte Theil: baß bie ordentlichen Berfammlungegeiten bedingt feien durch die Berfammlung bes Landtage und daß der Provingialrath nie zugleich mit dem Landtage fich versammeln und tagen durfe, fpricht basjenige aus, mas gewiß ber Ratur ber Sache ge= maß ift und wie es die Pravis ohne Zweifel auch von felbst gemacht haben wurde, ba ber Provinzialrath ja vorberathend ift für ben Landtag und deshalb zwedmäßig immer nur vor dem Busammfommen bes Landtags versammelt werden wird Der Antragfteller hat aber eine Bebenflichfeit in ben Be= ftimmungen: Mai und November gefunden und infofern scheint biefer erfte Sat bes Antrags motivirt. — Dagegen wurde ich Ihnen nicht empfehlen, den zweiten und britten San anzunehmen und werde deshalb meinerfeits bei ber Abftimmung auf Trennung antragen. Der zweite Sat enthalt anscheinend nur eine Ausführung bes erften Sates in ber Bestimmung, daß die Provinzialregierung in ben Jahren, in welchen auch der Landtag gufammentritt, ben Provinzialrath jedesmal vier Bochen vor Busammentritt bes Landtags einzuberufen habe. Diefe fpezielle Ausführungevorschrift icheint mir überfluffig. Wenn vorgeschrieben ift, daß bestimmte Ber= fammlungezeiten find, und daß davon nur abgewichen werben barf, wenn bie Berfammlungen bes Landtage mit diefen Beiten collidiren murben, fo murbe ce in der Aufgabe ber Regierung liegen, zwedmäßig zwischen ben 2 Beiten eine Alternative gu treffen. Es fonnte möglicherweise zu Rachtheilen und Unguträglichteiten führen, wenn es fpeziell vorgeschrieben murde, daß er 4 Wochen vor bem Bufammentritt bes Landtages in folden Sahren einzuberufen fei, benn es läßt fich nicht immer vorausfehen, mann biefe 4 Bochen zu beginnen feien. Bas endlich ben britten Borfchlag betrifft, fo fann ich fur biefen in feiner Weise ftimmen. Er hat offenbar bie Bedeutung, einen fleinen ftandigen Ausschuß bier an die Seite des Brovingialraths gu feben, mabrend ber Ginn ber Unlage IV bes revidirten Staatsgrundgefetes ift, ben Provingialrath nur temporar zusammengurufen und burch fein Organ beidranten ju laffen. Wenn er nur bas enthielte, was der Redner als feinen Zwed bezeichnet hat, bag eine Berfon ba mare, bie legitimirt ware, Ramens bes Provingialrathes etwas eingu= reichen, fo mare bas etwas Unverfängliches, allein bie Unterfcbrift bes Provingialrathes wird niemale bestritten werden,

auch wenn ber Provinzialrath in bem Augenblide nicht mehr fist, wo die Gutachten und Antrage beffelben bei bem Land= tage eingehen. Die Legitimation hat alfo feine Schwierig= feit. 3ch muß alfo glauben, daß ba trotbem, daß § 4 ber Anlage IV vorschreibt, daß der Provinzialrath nur mit ber Provinzialregierung in Geschäftsverbindung fteht, ber Antrag= fteller es beffen ungeachtet fur nothig balt, ein Drgan gu fchaffen, welches barauf berechnet ift, diefe Beichafteverbindung bei Seite zu feten, daß mehr beabsichtigt werbe, als die Bestellung eines legitimirten Mannes, von welchem die Staateregierung Antrage bes Provinzialrathe entgegenzu= nehmen habe. In Bezug auf die Staatsregierung fann bas überall fein Intereffe haben, die ift immer da und faun die Gingaben in Empfang nehmen, eben fo gut wie die Brovin= gialregierung ; es fonnte alfo nur fein bei bem Landtage und ich glaube nicht, daß es gut mare, diefen Theil bes Untrage anzunehmen. Indem ich alfo gegen ben erften Theil nichts einzuwenden habe, ohne hier Namens des Ausschuffes reden gu fonnen, trage ich jedenfalls auf die Trennung beffelben an, nach den Worten: "zu gleicher Zeit tagen darf".

Prafident: Es hat fich Niemand weiter zum Wort ge= meldet!

Abg. Lindemann: Ich bitte um das Wort! Präfibent: Sie haben das Wort!

216g. Lindemann: Mit ber Trennung bin ich einverftan= ben! Uebrigens glaube ich behaupten gu fonnen, daß die Beitbestimmung von 4 Wochen, gerade nicht prazis und unaban= berlich abzumeffen, als Regel fich empfehlen werde, jedoch habe ich nichts dagegen, daß ohne alle Beitbestimmung bem Ermeffen der Regierung die Ginberufung des Provinzialraths, jedoch jedenfalls vor Berfammlung bes Landtags, zu über= laffen. Die Bedenflichfeiten gegen den britten Untrag ichei= nen mir nach meiner ehrlichen Ueberzeugung völlig ohne Grund gu fein. 3ch habe weiter gar nichts gewollt, als eben einen beglaubigten Offizial, ber bie Sachen an ben Landtag bringt gur Beit, wenn der gandtag verfammelt ift. Diefes subalterne Beschäft des Brieftragers, der Provinzialregierung gu übertragen, fand ich nicht angemeffen, habe jedoch nichts dagegen, wenn diefelbe fich bazu geneigt fühlt. Der Provingialrath giebt fein verfiegeltes Schreiben, welches an ben Landtag gerichtet ift, der Regierung mit dem Auftrage, fie folle bas nach bem Landtage hinbefordern. Ift die Regierung willig und muß fie barein willigen, fo hat der Provinzialrath Alles was er will, aber ob die hohe Behorde zu diesem Dienfte willig ift, weiß ich nicht. Dir icheints richtig ju fein, wenn ber Provinzialrath biefen Theil feines Befchafts felbft befchafft. Gine geheime reservatio mentalis, burch ben vorgeschlagenen Beichäftsgang bem Provingialrath ein Musichreiten in feinen Befugniffen zu erleichtern, babe ich nicht. Das Geschäft ift gu einfach, daß nichts untergelegt werden fann, mas nicht flar in ben Worten vorliegt. Allein bas ist Nebensache, wenn nur ein Organ gegeben ist, wodurch ber Provinzialrath seine Anträge, seine Kommunisation an ben Landtag dann, wenn er versammelt ist, zustellen kann. Beschließen Sie darüber, was Sie wollen. Es ist mir gleichgültig, ja die ganze Sache ist gleichgültig, es soll nur keine Ungewisheit darüber bestehen, damit nicht formelle Schwierigkeit gemacht werden kann. Darum sehen Sie das, was Sie beschließen, mit durren Worten ins Geseh.

Es ware noch die Möglichkeit da, daß der Provinzial= rath, wenn der Landtag nicht rersammelt ist, für seine Mit= theilungen sich an den Ausschuß wendet, aber das wären auch wieder Mittelspersonen, die der lieber umgeht, dem daran liegen muß, unmittelbar von Behörde zu Behörde zu kommu= niziren. Durch den Beschluß, der den Provinzialrath dennoch an den Ausschuß verweiset, wäre der Zweck des ganzen Austrags verloren.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort ge= melbet! Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letten Bortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterft. Rüber: Der Gerr Antragfteller hat bemerkt, bağ bie Borte bes Theils feines Antrage, welchen jest auch er ale zweiten bezeichnet hat, nur enunciativ feien, und bag es ihm auch recht fei, wenn in bemfelben bie 4 Bochen nicht bleiben, aber in biefem zweiten Theile feines Untrags ift dann gar fein Inhalt, und ich febe bann um fo weniger ein, baß es recht mare, ihn in bas Befet aufzunehmen. Bei bem britten Theile ift, nach ber "ehrlichen" Ueberzeugung bes Untragftellere, bie Bedenklichkeit, die ich hervorgehoben, begrun= bet. Der Antragsteller legt, nach feinen eigenen Worten, nur geringes Bewicht auf biefen Antrag. Da nun aber bie Bebentlichfeit beffelben nur negirt ift, nicht hat weggeraumt werben tonnen, fo muß diefe Bedenflichfeit Motiv genug fur uns fein, ben unrichtigen Untrag nicht anzunehmen. Wenn wirflich ber Fall eintreten, die beforgte Unguträglichkeit badurch eintreten follte, daß ber Provinzialrath nicht mußte, wohin er mit feinen Untragen an ben Landtag fich wenden follte, wenn ber Landtag nicht versammelt ift, wenn wirklich die Provin= zialregierung bieje Schreiben nicht an ben Landtag beforbern wollte, fo murbe ber Provingialrath boch gewiß ein Mittel finden fonnen, benfelben gu erreichen. Es bedurfte bagu feines eigenen Organs, fondern blos eines Auftrages an ben ftanbigen Landtagsausschuß, welcher nach Urt. 73 einzelne Beschäfte bes Landtage porzubereiten bat. Der Landtag fonnte und murde dem Ausschuffe den Auftrag geben, wenn vom Provingialrath etwas einfomme, es entgegenzunehmen, fur ben Landtag aufzubemahren und fur ben Landtag vorzu=

Brafibent: Es wird nicht außerhalb des Geschäftsberichts liegen, wenn ich mir erlaube, auf den letten Theil des Lindemann'ichen Antrags nochmals gurudgutommen. So

wie ich biesen Antrag auffasse, liegt ihm bie Absicht zu Grunde, dem Provinzialrath die Möglichkeit zu geben, auch diesenigen Anträge, die er gefaßt hat, während seiner Berssammlung, die aber noch nicht aus seiner Hand an die Provinzialregierung gelangt sind, auch noch nach dem Zeitpunkte seiner Beendigung an die Provinzialregierung gelangen zu lassen. Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Antragsteller, ob das seine Meinung ist.

Abg. Lindemann: Das ift vollständig meine Abficht.

Präsident: Zu Art. 25 liegt der Antrag des Herrn Abg. Lindemann vor, demselben einen Zusat des Inhalts zu geben, wie er vorhin von mir verlesen ist, den übrigens der Antragsteller in 3 Anträge getheilt hat, welche getrennt zur Abstimmung kommen. Der erste Antrag geht dahin: die ordentlichen Versammlungszeiten sind jedoch bedingt und leiden Abänderung durch den Zusammentritt des Landtags, mit welchem der Provinzialrath nicht zu gleicher Zeit tagen darf.

Ich ersuche biejenigen Herren Abgeordneten, welche biesem Antrage salva redactione etwa für die zweite Lesung nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bringe den zweiten Autrag zur Abstimmung. Er lautet: Die Provinzialregierung wird daher in den Jahren, in welchen der Landtag auch zusammentritt, den Provinzialrath zur Versammlung jedesmal 4 Wochen vordem Zusammentritt des Landtags einberufen.

3ch erfuche biejenigen Berren Abgeordneten, welche biefem Antrage beitreten wollen, fich zu erheben. - Der Antrag ift abgelehnt. Ich bringe ben britten Untrag gur Abstimmung. Er lautet : Der Provingialrath macht bie Mittheilung feiner für ben Landtag beichloffenen und fcriftlich ausgefertigten Antrage, auch nach feiner Auflojung burch feinen bagu ermachtigten Borftand an ben versammelten Landtag. Auch biefer Antrag icheint mir einer Berbefferung im Bege ber Redattion demnachft fabig gu fein. 3ch erfuche biejenigen Berren Abgeordneten, welche biefem Untrage beitreten wollen, fich zu erheben. - Ich bitte die Zählung vorzunehmen. -3ch bitte daß bie Berren, bie bafur gestimmt haben, fich nieberlaffen mochten. - Ich ersuche biejenigen herren Abgeordneten, welche dem eben von mir verlefenen Antrage nicht beitreten wollen, fich zu erheben. Der Antrag ift mit 22 gegen 21 Stimmen abgelehnt. 3ch bitte fortzufahren.

Berichterft. Rüber fahrt in ber Berlefung fort.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? Da dies nicht geschieht, bringe ich den Antrag Nr. 15 zur Abstimmung. Er lautet: "der allgemeine Landtag wolle im § 1 statt "geswöhnlich" seben "regelmäßig". Ich ersuche Diesenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren!

Berichterft. Rüber verlieft weiter.

Hier erlaube ich mir die kurze Bemerkung, daß statt des "oder" nach einer späteren Bemerkung wohl richtiger "auch" gesagt werde, und wenn die Mitglieder des Ausschusses dem nicht widersprechen, so möchte ich das als Ausschußberichtigung hinstellen.

Präfibent: Darf ich bitten bas zu wiederholen? Berichterft. Ruber wiederholt bie Bemerfung.

Prafibent: Es wurde also lauten: "bie Provinzialres gierung ist ermächtigt, eine Berlangerung dieser Dauer, auch nach Bedurfniß eine kurze Vertagung eintreten zu lassen. Im Einverständniß mit dem Ausschuß ist das von dem Antragsteller bemerkt. Ich eröffne die Berathung!

Regier.-Comm. Bucholt: 3ch bitte um bas Wort.

Prafibent: Gie haben bas Wort.

Regier. Comm. Bucholt: Die Staatsregierung ift bavon ausgegangen, daß bie im Entwurfe festgestellte Dauer ber Berfammlung völlig ausreichend fei, und vergleicht man die Bestimmungen anderer Staaten, fo finden wir die Bestim= mungen viel mehr befdrankender Art als bier. In Baiern 3. B., nach bem Landrathsgeset von 1828, wenn ich nicht irre, tritt ber Provinziallandtag nur einmal im Jahre gu= fammen, feine Dauer ift auf vierzehn Tage festgestellt und nur allein ber Konig ift berechtigt, nach ber Berfaffung, bie Beit zu verlängern. Fur die Provinziallandtage im Sanno= fchen war in ben Grundzugen nur eine achttägige Dauer berfelben feftgeftellt. Bas nun ben Borfchlag bes Ausschuffes anlangt, wonach ber Provinzialregierung bas Recht ber Ber= langerung gegeben werden foll, fo muß ich im Ramen ber Staateregierung ben Untrag ftellen, bag eventuell boch menigftens eine Befdrantung in biefer Beziehung angenommen werden mochte und zwar babin, bag binter bem Borte: Dauer, einzuschalten fein : "auf weitere 8 Tage". Go lage bann bie Sache einfach; bie regelmäßige Dauer bes Provinzialrathe ware 14 Tage und die Provinzialregierung ermach= tigt, auf weitere 8 Tage ihn zu verlängern, auch eine furge Bertagung eintreten zu laffen.

präsibent: Das Amendement der Staatsregierung geht dahin, daß Nr. 17 des Ausschußantrags folgende Fassung erhalte: "Die Provinzialregierung ist ermächtigt, eine Berstängerung dieser Dauer auf weitere 8 Tage, auch nach Bestürfniß eine Bertagung eintreten zu lassen!

Abg. Lindemann: Meine Herren! Das Argument, dessen sich der Herr Regierungscommissär bedient hat, hergenommen von den disziplinirten und geregelten Provinzialräthen in Baiern und Hannover, kann hier nicht treffen. Unser Provinzialrath ist eine ganz neue Institution. Wir wissen nicht, wie er sich formirt und wie er in seinen Geschäftsgang Regel und Geset sindet. Man wird sich einrichten, wird damit beginnen, aber gerade nicht rasch zum Ziel kommen, benn wenn undisziplinirt, nicht eingeübt 11, 15 Männer zusammentreten, so wird eine rasche Geschäftsform nur durch besondere

Tüchtigkeit bes Borftanbes berguftellen fein. Dennoch glaube ich, daß 14 Tage, fobald feine Ausschuffe mit langerer Ur= beitefrift nothwendig find, ausreichen. Fur die einzelnen Falle, wo fie nicht ausreichten, wurde bie Prorogationsgewalt ber Provinzialregierung burch bie Staatsregierung faum zu befchranten fein. Wenn ich mir bas Wert in ber Ausführung denke, fo wird die Thatigkeit des Provingialrathe der Provingialregierung ebenfo und noch mehr unbequem fein, als ber Staatsregierung, und wenn eine Behorbe bie Belaftung ungern erträgt, fo wird fie ungern geneigt fein, mehr Beit ju geben, als die Rothwendigkeit wirklich fordert. Sier ift fur Staats Proving und Autoritat nichts gu befürchten und fo mochte ich fur ben Ausschuffantrag auch bier ftimmen, ob= gleich bier indifferent, wenn die Staatsregierung gegen ihre Provinzialregierung eine fo mißtrauende Befdrantung einfuhren willing bed treng gert bene isfrome findione mit no

Präfibent: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemelbet, ich schließe bie Berathung vorbehaltlich bes letten Wortes bes herrn Berichterstatters.

Berichterft. Ruber: Rur zwei Borte! Der Ausschuß ift wefentlich von ber Unficht ausgegangen, die auch der lette Redner ausgesprochen hat, daß die Provinzialregierung gewiß fein Intereffe babei haben werbe, einer muthwilligen Berlan= gerung ber Sigungen bes Provinzialrathe Borfdub zu leiften. Wenn indeg Werth barauf gelegt wird, eine Grenze gu fegen, fo glaube ich, bag auch barauf eingegangen werde und obgleich ich bies bier nicht im Namen bes Ausschuffes aus= fpreche — bag bas Amendement: "auf weitere 8 Tage" an= genommen werden tonne; benn ber Musschuß hat felbft an= fangs 3 Wochen vorschlagen wollen als Maximum, er hat aber geglaubt, bag es unschadlich fei, feine Grenzen gu gieben; er hat angenommen, bag nicht leicht bie Gigungen bes Provinzialrathe langer als 3 Wochen bauern wurden. Die Bergleiche bes herrn Regierungscommiffar mit ben fur= ger bauernben politischen Inftitutionen anderer Banber, treffen wohl wenig mehr bie Sache, ba bie h. Staatsregierung auf bie turge Dauer von 8 Tagen nicht bestehen will. Ich bin nicht in ber Lage, vollständig beurtheilen zu tonnen, inwieweit unfer Provinzialrath verglichen werden fonne mit dem baieri= fchen Landrath ober ben hannoverschen Provinzialftanden, bas aber glaube ich behaupten zu konnen, bag bie fachlich ausgebehnte berathende Befugnig, die unfer Provinzialrath haben foll, jenen Inftituten nicht beiwohnt; bag jene Inftitute auf bestimmte Befchafte befchrantt werden, und daber bier febr wohl Falle eintreten tonnen, bag ber Birfenfeldiche, ber Lubediche Provingialrath mehr Zeit brandte für Vorbereitung des Landtage, fur feine Gefchafte überhaupt, als ber Brovinziallandtag in Sannover.

Prafident: Wir geben zur Abstimmung. Ich bringe zunächst ben Antrag Nr. 16 zur Abstimmung. Er lautet: Der allgemein: Landtag wolle den § 2 babin zu fassen be-

schließen: "Die Dauer der Versammlungen soll sich in der Regel nicht über 14 Tage erstrecken." — Damit schließt der Antrag. Ich ersuche diesenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. — Der Antrag Nr. 17 lautet: Die Provinzialregierung ist ermächtigt, eine Verlängerung dieser Dauer, auch nach Bedürsniß eine kurze Vertagung eintreten zu lassen.

Bon Seiten der Staatsregierung ist vorgeschlagen, dem Worte "Dauer" hinzuzusehen: "auf weitere 8 Tage". — Ich würde diesen Verbesserungsantrag der Staatsregierung zuerst zur Abstimmung dem Regierungsantrag für den Fall der demnächstigen Annahme des Ausschussantrags beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist augenommen. Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, welcher nun= mehr nach dem eben gesaßten Beschluß lautet wie folgt: "Die Provinzialregierung ist ermächtigt, eine Verlängerung dieser Dauer auf weitere 8 Tage, auch nach Bedürsniß eine kurze Vertagung eintreten zu lassen". — Ich ersuche dieseinigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen eine Stimme angenommen.

Berichterft. Abg. Riider verlieft den Bericht weiter.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag Ar. 19 zur Abstimmung, mit dessen Annahme natürlich Ar. 18, der lediglich dem Regierungs-Entwurf seine Zustimmung gegeben wissen will, seine Erledigung erhalten hat. Der Antrag lautet: "Der allgemeine Landtag wolle den § 1 ablehnen und den § 2 folgende Fassung geben: "Nach Berichtigung des Legitimationspunkts und sobald 2/3 der Mitglieder des Provinzialraths für legitimirt erklärt und versammelt sind, nimmt der Großherzogliche Commissär von allen Mitgliedern die handschlägliche Bersicherung an Sides Statt auf gewissen-hafte Erfüllung der Obliegenheiten des Provinzialraths ent=

Ich erfuche biejenigen herren Abgeordneten, welche biefem Untrage nicht beitreten wollen, fich zu erheben. Der Antrag ift gegen 3 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterft. Ruder verlieft weiter.

(Dem Antrage Rr. 20 ertheilt die Versammlung auf Befragen bes Prafibenten ihre Zustimmung, ebenso ben Ansträgen Rr. 21 und 22.)

Berichterft, Ruber fahrt fort.

Prafident: Bunfcht dieferhalb Jemand bas Bort?

2015. Seindt: Ich habe nur in materieller hinficht etwas zu bemerken! Die Diaten scheinen mir zu niedrig angesetzt zu sein; bie Lebensbedürfniffe find in Birkenfeld nicht mobl-

feiler als hier; in Eutin sollen bieselben noch theurer sein. Ich will zwar nicht die Diäten des Abgeordneten für den allgemeinen Landtag hier maßgebend sein lassen, aber ich wünsche doch, daß die Diäten auf 2 Athlir. sestgesett werden, da man den Mitgliedern des Provinzialraths nicht zumuthen kann, Geld aus ihrer Tasche zuzuseten. Landleute und Gewerbetreibende und besonders lettere erleiden schon Verlust durch ihre Abwesenheit von Hause, und obwohl ich für diese Versäumniß keine Entschädigung zugebilligt wissen will, so sinde ich es um so billiger, diesen Leuten nicht zuzumuthen, ihr eigenes Geld auszugeben. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen: Daß im Art. 35 statt 1½ Thir. Br. Cour. gesett werbe 2 Thir. Pr. Cour.

Präfident: Der Abg. Heindl beantragt alfo, es möge Art. 35 des Entwurfs statt 11/2 Thir. geseht werden "2 Thir. Br. Cour." Ist dieser Antrag unterstüht? — Er ist nicht hinlänglich unterstüht und kommt nicht zur Berathung. Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzen Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterft. Abg. Rüber: Ich verzichte.

Präsident: Ich bringe die Anträge zur Abstimmung, zus nächst den Antrag Rr. 23, welcher lautet: "Der allgemeine Landtag wolle dem Entwurfe hinter "14/2 "p" hinzufügen: "preuß. Courant". Ich ersuche Diejenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen. — Ich bringe den Antrag Rr. 24 zur Abstimmung. Er geht dahin: "Der allgemeine Landtag wolle den Zusah beschließen, der im Artikel 35 der Anlage I aufgenommen ist." — Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzusahren.

Berichterst. Abg. Rüber fahrt in bem Berlefen bes Berichts fort.

Präsident: Wünscht bieserhalb Jemand das Wort? Ich bringe den Antrag Nr. 25 zur Abstimmung, welcher dahin geht: "Der allgemeine Landtag wolle den Art. 37 mit den Berbesserungen des Art. 36 der Anlage I annehmen." — Ich ersuche Diesenigen, welche dem nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen!

Berichterft, Rüber verlieft weiter, and na amelindraffe ing

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Ich bringe den Antrag Nr. 26 zur Abstimmung. Er geht dahin: Der allgemeine Landtag wolle allen denjenigen Artikeln und Paragraphen des vorgelegten Entwurfs, zu benen besondere Anträge nicht gemacht sind, seine Zustimmung erstheilen.

Ich ersuche biejenigen herren, welche diesem Antrag ihre Buftimmung nicht ertheilen wollen fich zu erheben. Der An=

11

trag ift angenommen. Die Antrage 27 und 28 fcheinen mir in eine Abstimmung gefaßt werben zu fonnen. Gie lauten :

ber allgemeine Landtag wolle das Inhaltsverzeichniß mit folgenden Ausnahmen genehmigen und die Richtigs stellung der Artikel und Paragraphen von Art. 21 an der zweiten Lesung vorbehalten.

Die Ausnahmen werben fein : Dangied denn admellangeden

- 1) Zum Art. 23 (nur 22) wird die Rubrif lauten können: "Bestimmungen über die geschäftliche Stellung des Provinzial= rathe."
- 2) Art 24 fallt die Rubrif meg.
- 3) Arr. 27. (26) wird ber Busat paffend fein: "Bertagung".
- 4) Art. 29 (28) wird die Rubrif lauten fonnen: "Berichtigung ber Legitimation, Berpflichtung ber Mitglieder; Borlagen."

Der Ausschuß beantragt : 1990 1990 1990 1990 1990 1990

der allgemeine Landtag wolle vorstehende Berbesserungen jum Beschluffe erheben.

3d erfuche biejenigen Berren Abgeordneten, welche ben Untragen Rr. 27 und 28 nicht beitreten wollen, fich gu er= beben. - Die Antrage Mr. 27 und 28 find angenommen. Die Berathung bes Ausschußberichts und bamit bes Gefetentwurfe wegen Ginrichtung ber Provinzialrathe ift biermit in erfter Lefung beendet. Die heutigen Befchluffe bes Landtags geben an ben Ausschuß gur Bufammenftellung und Borbe= reitung fur die zweite Lejung wieder gurud. Fur die nachfte Situng ift heut' ein Theil bes Berichts bes Ausschuffes über ben Entwurf eines Wahlgesetzes fur bie Wahlen gum ganb= tage gur Bertheilung gefommen, auch bie Unlage I biefes Berichts, ein Minderheitserachten, welches auf ben erften Theil bes allgemeinen Berichts fich bezieht. Es scheint mir febr munichenswerth, daß wir fobald als muglich in die Berathung bes Wegenstandes eingehen und erlaube ich mir bes= halb ben Borfdlag, den Theil bes Berichts, foweit er beute gur Bertheilung gefommen ift, auf die Tagesordnung gum Sonnabend zu feten, fo bag wir alfo Sonnabend 10 Uhr Morgens mit der Berathung des Wahlgesegentwurfs den Unfang machten. Es wurde bann weiter am Sonnabend oder auch beut' fcon gur Befchlugnahme bes Landtage gu ftellen fein, ob am nachften Sonnabend auch die Fortfegung bes Ausschußberichts, falls berfelbe etwa bis morgen Mittag gur Bertheilung an bie Berren Abgeordneten gelangt, be= rathen werden folle. Dir fcheint bas angemeffener Beife ge= icheben zu konnen. Salls mithin nicht Widerfpruch aus der Berfammlung erfolgt, nehme ich an, daß ber Landtag auf die Berathung des Berichts am nachften Sonnabend Morgens 10 Uhr eingeben will, foweit diefer Bericht morgen Mittags fpateftens 1 Uhr gur Bertheilung gefommen fein wird.

Reiner unter und fein, ber nicht wunfchte, bag wir fobald als

möglich mit ben Geschäften bes Landtags zu Ende kommen, aber ich halte es boch für ein wenig tumultuarisch, wenn ein so wichtiges Gesch, über welches ein Theil des Berichtes erst vorliegt, zur Berathung und Verhandlung kommen soll, wenn der Bericht erst 24 Stunden und nicht 48, also 24 Stunden weniger als die Geschäftsordnung es bestimmt, zur Verteilung gesommen ist. Aus diesem Grunde: Da doch vielleicht sich Bestimmungen darin sinden, die eine sorgfältige Berathung der einzelnen Abgeordneten miteinander oder für sich selbst fordern, halte ich es nicht für angemessen, daß hier von der Geschäftsordnung abgewichen werde, und beantrage daher, daß die Berathung am Sonnabend nur die dahin geschehe, soweit der Bericht gegenwärtig vertheilt ist.

Abg. Lindemann: Ich bin der Meinung, daß der Gegenftand, der hier zur Frage steht, vielfach durch die Köpfe gegangen, allseitig bedacht ist, so daß wir die Berathung darüber unternehmen und wohl zu Ende bringen können, auch
wenn wir erst einige Stunden zuvor den Bericht erhalten
haben. Ich bin also sehr und stimme dafür, daß wir am
Sonnabend den Bericht auf die Tagesordnung sehen, ihn berathen und berathen, bis wir fertig sind.

Abg. Schmedes: Ich kann noch nicht übersehen, ob es möglich sein wird, auf die Berathung am Sonnabend schon einzugehen, der Bericht kann möglicherweise so umfangreich werden, daß die Berathung desselben am Sonnabend nicht möglich ist. Insoweit aber der Bericht und jest vorliegt und namentlich der allgemeine Theil des Berichts, so glaube ich, daß wir denselben am Sonnabend berathen können, aber über eine weitere Berathung besselben schon heute Beschluß zu fassen, möchte ich bedenklich sinden. Es ist möglich, daß Sonnabend der Beschluß gefaßt wird, daß überall weiter berathen werde, aber heute diesen Beschluß schon zu fassen, wo der Berathungsgegenstand und noch unbekannt ist, sinde ich wie gesagt bedenklich.

gig. Rüber: Es scheint kaum der Streit darüber zu sein, ob Sonnabend in die Berathung eingetreten werden soll, und auch der lette Redner hat nicht übersehen, daß es sich zuerst um Ablehnung der Berathung des Entwurfs handelt, und sich wohl nur ungenau ausgedrückt, wenn er meinte, die allgemeine Debatte verbreite sich über die Frage, ob der Bericht in Berathung gezogen werden soll. Ich glaube, daß, wenn das Präsidium den zweiten Theil seines Antrages zurückzöge, wir Alle einverstanden wären, und dann übermorgen weiter beschlossen werden solle ober nicht.

Präsident: Ich wurde ohne Frage mich bamit einverftanden erklären, ich habe nur um beswillen für angemessen gehalten, schon heute den Beschluß bes Landrags zu veranlassen, weil am nächten Sounabend viele der herren Abgeordneten erklären konnten, daß sie in der Erwartung, es wurde am Sonnabend nicht schon über den erst morgen verthe transfer of the business of the best per three beat and the contract of the contract of the contract of the

theilten Bericht verhandelt werden, sich mit dem Geganstand nicht weiter beschäftigt hätten. Ich meine, es schien mir angemessen, daß heut' darüber Beschluß gefaßt werden soll, ob derjenige Theil des Ausschußberichts, welcher heut' zur Verstheilung kommt, schon am Sonnabend berathen werden soll, weil der Abgeordnete, wenn der Landtag sich dafür ausspricht, in der Nothwendigkeit sich besindet, sich morgen Mittags mit dem Ausschußbericht bekannt zu machen. Wird aber erst am Sonnabend der Beschluß gefaßt, und erklärt dann ein Abzerchert, daß er sich am Nachmittage vorher nicht habe mit dem Bericht bekannt machen können, so würde ein solcher Beschluß am Sonnabend sein Bedenken haben. — Aber ich lege

and hew Straight Element for Am Electron and Commission and

White Barriotate, charles select Education and a criter, mail

fein Gewicht barauf und nehme nur an, daß der Landtag damit einverstanden sei, daß nächsten Sonnabend in die Berathung des Ausschußberichtes jedenfalls soweit eingegangen werde, als derselbe in der heutigen Sitzung zur Bertheilung gekommen ist. Es erfolgt kein Widerspruch, der Landtag hat also hiermit meinen Antrag angenommen.

Auf die Tagesordnung für Sonnabend setze ich zunächst die Begründung der Interpellation des Abg. Lübbers, zweitens die Berathung des Ausschußberichts über den Entwurf eines Wahlgesetzes für die Wahlen zum Landtage. — Die heutige Sigung ist geschlossen.

Solug ber Sigung 1 Uhr 20 Minuten.

